Liberté • Égalité • Fraternité
RÉPUBLIQUE FRANÇAISE

PREMIER MINISTRE

Öffentlicher Tätigkeitsbericht der civs 2016

Commission
pour l'indemnisation
des victimes
de spoliations
intervenues du fait
des législations
antisémites en vigueur
pendant l'Occupation

Rede des Staatspräsidenten Jacques Chirac vom 16. Juli 1995 anlässlich der Gedenkfeier an den Rafle du Vel' d'Hiv' (Massenfestnahmen in der Pariser Wintersporthalle Vélodrome d'Hiver am 16. Juli 1942 und darauffolgende Deportationen)..

Auszüge

„Im Leben einer Nation gibt es Augenblicke, welche der Erinnerung und der Meinung, die man von seinem Land hat, Schaden zufügen.

Diese Augenblicke anzusprechen ist schwierig, denn nicht immer gelingt es, die angemessenen Worte zur Erinnerung an das Unsägliche zu finden, dem Leid all jener Ausdruck zu verleihen, die diese Tragödie erleben mussten. All jene, die für alle Zeiten in ihren Seelen und Körpern die Spuren dieser Tage der Tränen und der Schande tragen werden […]

Frankreich, das Mutterland der Aufklärung und der Menschenrechte, Aufnahme- und Asylland, dieses Frankreich hat an diesem Tag das Irreparable begangen. Es hat sein Wort gebrochen und seine Schützlinge den Peinigern ausgeliefert […]

Unsere Schuld ist unverjährbar […]

Die Weitergabe der Erinnerung des jüdischen Volks, der Leiden, der Konzentrationslager. Wieder und wieder davon sprechen. Die Fehler der Vergangenheit, die vom Staat begangenen Fehler anerkennen. Nicht über die dunklen Stunden unserer Geschichte hinwegzutäuschen bedeutet ganz einfach, eine Vorstellung vom Menschen, seiner Freiheit und Würde zu verteidigen. Es bedeutet, gegen die unablässig wirkenden Mächte der Finsternis zu kämpfen […]

Lernen wir aus der Geschichte. Weigern wir uns, die passiven Zeugen oder Komplizen des Inakzeptablen zu sein".

Erlass 99-778 vom 10. September 1999 über die Einrichtung einer Kommission für die Entschädigung der Opfer von Enteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit..

Artikel 1

„Unter Aufsicht des Premierministers wird eine Kommission zur Überprüfung individueller Anträge durch Opfer oder deren Anspruchsberechtigte auf Entschädigung für Schäden infolge entzogener Güter auf Grund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit sowohl durch die Besatzungsmacht als auch durch das Vichy-Regime eingerichtet.

Es ist Aufgabe der Kommission, angemessene Maßnahmen zur Wiedergutmachung, Rückerstattung oder Entschädigung zu ermitteln und anzubieten“.

INHALT

Vorwort 7

Erster Teil:
Wiedergutmachung und Erinnerung 9

1/ Wiedergutmachen 16
Die von der CIVS im Jahr 2016 wieder gutgemachten Schäden 17
Vermögensenteignungen 21
Die Erweiterung der Wiedergutmachung:
die Suche nach Anspruchsberechtigten 23

2/ Sammeln und weitergeben 26
Die Nutzung neuer Ressourcen 26
Enteignete Kulturgüter: das Jahr mit einem neuen Impuls 28
Die Erinnerungskultur 33
Modernisierung der Arbeitsmittel der Kommission 36

ZENTRALE SAMMLUNG:
die Mittel der CIVS 2016 38-39

Zweiter Teil:
Vermögensenteignungen: die Bilanz
aus fünfzehn Jahren des Washingtoner Abkommens 41

1/ Das Washingtoner Abkommen: Einrichtung
und Entwicklung einer Wiedergutmachungsstruktur 44
Inhalt des Abkommens 44
Die Entwicklung des Abkommens 45

2/ Die Durchführung des Abkommens: eine Organisation, die den Herausforderungen gewachsen ist 49
Eine spezifische Kette der Beteiligten 50
In der CIVS: die Einführung einer Organisation für die Anträge auf Entschädigung von Bankkonten 53

3/ Bilanz aus fünfzehn Jahren der Vermögensentschädigungen 56
Etwa zehntausend bearbeitete Anträge 56
Über ein Drittel ausgesprochener Empfehlungen 58
Die Bitten um erneute Prüfung 60

Anhänge 61

Vorwort

Im Jahr 2001 unterzeichneten die Regierungen Frankreichs und der Vereinigten Staaten, die einen „rechtlichen, globalen und endgültigen Frieden" bezüglich der Blockierung und Enteignung von Guthaben erreichen wollten, welche von den Banken und Finanzinstituten während der Okkupationszeit gehalten wurden, in Washington ein Abkommen, in dem eine Entschädigungsstruktur für Vermögensenteignungen eingerichtet wurde. Dadurch wurde der internationale Aspekt insgesamt in das Zentrum des Auftrags der CIVS gerückt.

Fünfzehn Jahre später und zu einem Zeitpunkt, in dem ein Rückgang des Entschädigungsvolumens festgestellt wird, sollte eine erste Bilanz des Abkommens von Washington gezogen werden. Sie geht der notwendigen Geschichte der französischen Entschädigungspolitik voraus, die noch geschrieben werden muss und die auf den Archiven der Kommission aufbauen kann. Maßnahmen wie die Digitalisierung der Empfehlungen der CIVS, die 2016 fertig gestellt wurde, werden dann diese Arbeiten erleichtern.

Dieses Jahr war darüber hinaus der Startpunkt für eine Erweiterung der Wiedergutmachungsstruktur durch die CIVS: Die Suche nach Anspruchsberechtigten, die bis dahin nicht den gerechten Anteil der ihnen geschuldeten Entschädigung erhalten konnten, folgt den Grundsätzen der Gerechtigkeit und Wirksamkeit des staatlichen Handelns. Hierfür hat die Kommission auf die Verbesserung der Kompetenzen ihrer Mitarbeiter – indem sie sie in der praktischen Anwendung des Erbrechts schulte – und auf neue Partnerschaften gesetzt, welche die Ahnenforschung in den Dienst der Wiedergutmachung stellen sollten.

2016 wurde auch genutzt, um für die Entschädigung für enteignete Kunstwerke und ihre Rückgabe bis dahin nicht vorhandene Mittel freizusetzen: Verstärkung von Personal und bessere Techniken, eine neue Zusammenarbeit mit der Archiv-Abteilung des Ministeriums für Europa und Auswärtige Angelegenheiten usw.

Erinnerung, proaktive Suche nach den Anspruchsberechtigten, Erhöhung der Mittel für die enteigneten Kunstwerke – diese Ausrichtungen zeigen die Richtungen, in denen sich die CIVS in den kommenden Jahren weiter entwickeln könnte. Bis dahin hat die Kommission aber dringendere Termine: die Erneuerung ihres Entscheidungskomitees, das im September 2017 tagt, und einen Monat später der Umzug an den neuen Standort Ségur-Fontenoy.

Wiedergutmachung und Erinnerung

Wiedergutmachung und Erinnerung

Eines der Hauptmerkmale der französischen Entschädigungsstruktur für Enteignungen ist ihre internationale Dimension. Die Personen – Opfer oder Anspruchsberechtigte von Opfern – jeder Nationalität können bei der CIVS eine Entschädigung beantragen, wobei die Faktoren, die über die Zuständigkeit der CIVS entscheiden, darin bestehen, dass die Enteignung in den französischen Hoheitsgebieten[1] stattfand und auf die Anwendung der antisemitischen Gesetze zurückzuführen ist.

Eine Arbeit mit internationaler Dimension

Der größte Teil der über **47 000 Anspruchsberechtigten** der von der CIVS empfohlenen Entschädigungen wohnt in Frankreich (79 %), doch etwa 10 000 leben in über 70 Ländern auf allen Kontinenten.

1 - *„Der Schaden muss den französischen Behörden oder Besatzungsmächten auf französischem oder gleichgestelltem Territorium (Beispiel: Tunesien) einschließlich Elsass-Mosel, das im Krieg annektiert war, anzulasten sein. Der Fall Algeriens und Tunesiens wirft besondere Probleme auf, einerseits, weil die Enteignungen nicht systematisch wie im französischen Mutterland stattgefunden haben, und andererseits, weil die sie betreffenden Archive sehr lückenhaft sind.“ David Ruzié, L'indemnisation des victimes de spoliations intervenues du fait des législations antisémites en vigueur pendant l'Occupation en France, Paris, 2007, S. 11.*

LOKALISIERUNG DER ANSPRUCHSBERECHTIGTEN DER ENTSCHÄDIGUNGEN

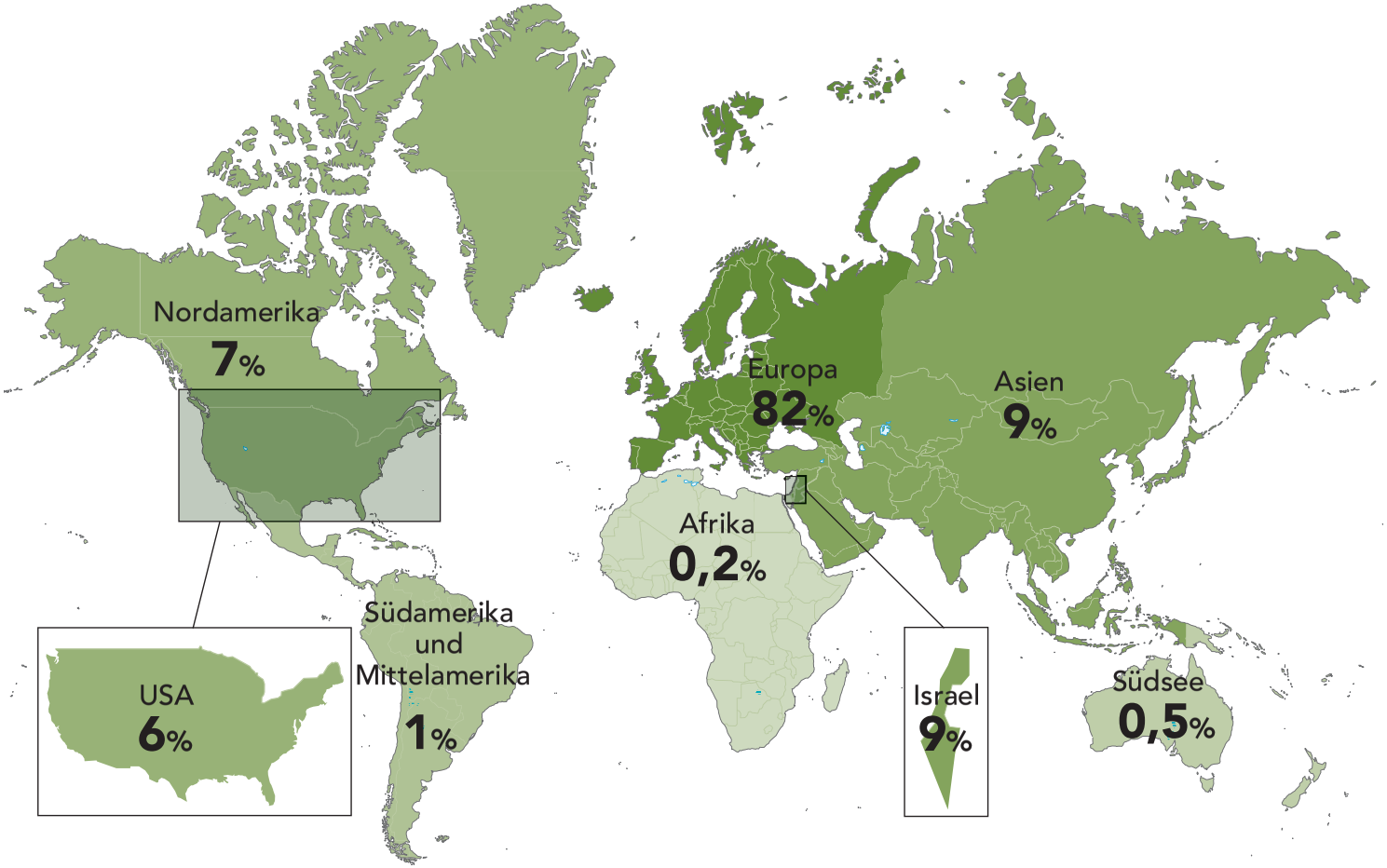

Die Gründe für diese geografische Streuung sind bekannt. Sie beruhen zunächst auf der Nationalität der Opfer der Verfolgungen auf französischem Boden. Selbst wenn man üblicherweise einen Näherungswert nimmt, wenn es darum geht, die Anzahl der Juden in Frankreich bei Kriegsausbruch anzugeben, *„ist man sich im Allgemeinen darüber einig, dass es im Sommer 1939 in Frankreich mindestens 300 000 Juden gab, von denen die Hälfte Ausländer sind, dass ein Jahr später die Anzahl um etwa 10 % aufgrund der kriegsbedingten Erschütterungen zugenommen hat, d. h. der Ankunft belgischer und holländischer Juden und der Vertreibung von Juden aus Baden und der Pfalz in die nicht besetzte Zone."*[2] Sie beruhen auch auf der Auswanderung der Juden aus Frankreich seit den 1940er Jahren.

Aufgrund der hohen Anzahl der Anspruchsberechtigten vor allem in den Vereinigten Staaten (6 %) und in Israel (9 %) hat die Kommission regelmäßige Beziehungen zum Holocaust Claims *Processing Office*[3], einer amerikanischen Einrichtung zur Wahrung der Interessen der Opfer der Shoah und ihrer Erben seit 1997, geknüpft und in der Vergangenheit mit ihrem Entscheidungskomitee in Tel Aviv, Jerusalem und New York getagt.

Durch ihre Arbeit auf internationaler Ebene musste die CIVS ihre Arbeit mit derjenigen des Botschafters für die Menschenrechte koordinieren, der mit der internationalen Dimension der Shoah, der Enteignungen und der Pflicht der Erinnerung beauftragt ist[4].

Diese internationale Dimension wurde durch die Unterzeichnung des Washingtoner Abkommens zwischen der französischen und der amerikanischen Regierung vom 18. Januar 2001 über die Wiedergutmachung der Vermögensenteignungen verstärkt – die Vorstellung und die Bilanz dieses Abkommens zu seinem fünfzehnten Jahrestag finden sich im zweiten Teil dieses Berichts. Sie weitete sich noch dadurch aus, dass sich die Staaten zunehmend der Frage der enteigneten Kunstwerke annahmen.

2 - André Kaspi, *Les Juifs pendant l'Occupation*, Paris, Éditions du Seuil, 1991, p. 20.

3 - HCPO. http://www.dfs.ny.gov/consumer/holocaust/hcpoindex.htm

4 - Seit dem 15. Februar 2017 ist François Croquette an die Stelle von Patrizianna Sparacino (Erlass vom 19. Januar 2017) getreten..

Die Behandlung der Enteignung von Kunstwerken auf internationaler Ebene

Die Wiedergutmachung für Enteignungen von Kunstwerken kann nur wirksam auf internationaler Ebene erfolgen, denn zur geografischen Streuung der Opfer kommt noch die Streuung der geraubten Güter hinzu. Diese Bewusstwerdung zeigte sich vor allem in den Erklärungen von Washington (1998) und Vilnius (2000).

In der Erklärung von Washington haben sich 44 Unterzeichnerstaaten verpflichtet, von den Nazis konfiszierte Kunstwerke zu suchen und zurückzugeben: *„Die letztendlich am 3. Dezember 1998 in Washington angenommenen Grundsätze können folgendermaßen zusammengefasst werden: Alle Länder müssen Maßnahmen ergreifen, ihre Archive zu öffnen und die Suche zu erleichtern; die von den Nazis konfiszierten Kulturgüter müssen angezeigt werden, und diese Informationen müssen zentral erfasst werden; die Anforderung der Erbringung eines Nachweises muss die historischen Umstände berücksichtigen; wenn ein Kunstwerk als enteignet anerkannt ist, muss man umgehend eine gerechte und angemessene Lösung finden* („a just and fair solution) ".

Die erforderliche Zusammenarbeit für eine effiziente Bearbeitung der Enteignungen von Kunstwerken veranlasst die CIVS, regelmäßig an **internationalen Konferenzen** teilzunehmen, nämlich in Den Haag im November 2012 und Dezember 2014, in Krakau im November 2014; eine weitere Konferenz ist im September 2017 in London geplant. Diese Begegnungen bieten ihr die Gelegenheit, ihr Netzwerk mit den anderen Forschern zu pflegen und zu erweitern, ihre Kenntnis der Verfahren in anderen europäischen Ländern zu vertiefen und die Entschädigungs- und Wiedergutmachungsstruktur Frankreichs besser darzulegen.

Am 26. und 27. April 2016 hat somit der Leiter der Außenstelle der CIVS in Berlin an der Konferenz des Arbeitskreises Provenienzforschung in Karlsruhe teilgenommen.

Ein Beispiel für internationale Zusammenarbeit: die Rückgabe des Signac der Wiener Philharmonie

Im April 2015 gab das Philharmonische Orchester von Wien eine Reihe von Konzerten im Théâtre des Champs Elysées in Paris. Zu dieser Gelegenheit bat der Leiter des Orchesters durch Vermittlung eines Journalisten und Musikkritikers der Tageszeitung Le Figaro um ein Treffen mit der CIVS, um sie zu bitten, die aktuellen Eigentümer eines Gemäldes von Paul Signac, *Voilier dans un port de l'Ouest*, aufzufinden.

5 - Isabelle le Masne de Chermont und Laurence Sigal-Klagsbald, A qui appartenaient ces tableaux ? La politique française de recherche de provenance, de garde et de restitution des œuvres d'art pillées durant la Seconde Guerre mondiale, 2008, S. 44.

Am 15. September 1940 hatte der Kommandeur der *Geheimen Feldpolizei* dem Philharmonischen Orchester dieses Gemälde als Dank für eine Serie von drei Konzerten für die Wehrmacht in Salins-les-Bains, Besançon und Dijon geschenkt. Nun stammte es aber aus einer Razzia im Institut für Europäische Studien in Straßburg und gehörte Marcel Koch, dem Generalsekretär dieses Instituts, einem Widerstandskämpfer, großen Staatsdiener und nach dem Krieg Mitbegründer der Direktion der Documentation française.

Gestützt auf die Arbeiten der österreichischen Forscherin Sophie Lillie suchte und ermittelte die CIVS 2016 die Anspruchsberechtigten des kinderlos verstorbenen Marcel Koch und leitete eine **Mediation** ein, um zu einer von allen Anspruchsberechtigten genehmigten Lösung zu kommen. Dank der Zusammenarbeit der Leiterin ihrer Nachforschungskoordinierungsstelle und einem ihrer Berichterstatter konnte die CIVS dieses Gemälde im März 2017 an die Vermächtnisnehmer zurückgeben.

Voilier dans un port de l'Ouest (Paul Signac, 1883)

1/ Wiedergutmachen

Seit Beginn ihrer Arbeiten im Jahr 2000 bis zum 31. Dezember 2016 hat die Kommission 29 326 Anträge aufgenommen. 19 463 betrafen Sachenteignungen im Sinne des Erlasses Nr. 99-778 vom 10. September 1999 und 9 863 Vermögensenteignungen. 900 wurden wegen nicht erfolgten Eingangs eines vollständig ausgefüllten Fragebogens, 939 wegen Antragsrücknahme, Nichtzuständigkeit der Kommission oder mangelnden Informationen seitens der Antragsteller während der Untersuchung geschlossen.

2016 hat die CIVS **225 neue Anträge** aufgenommen: 131 für Sachenteignungen und 94 für Vermögensenteignungen. Im Vorjahr waren 272 Antragsverfahren eröffnet worden, was somit einen Rückgang von 17 % in einem Jahr darstellt. Diese Entwicklung betrifft in gleichem Umfang die Anträge wegen Sachenteignungen (158 im Jahr 2015) und die Anträge wegen Vermögensenteignungen (114 im Jahr 2015).

Die Empfehlungen werden vom in voller oder engerer Besetzung tagenden Entscheidungskomitee der CIVS oder im Rahmen des Verfahrens per alleiniger Entscheidung des Präsidenten ausgesprochen (siehe Kasten). 2016 wurden 15 Sitzungen in voller Besetzung einberufen. Dabei wurden 62 Anträge geprüft (57 im Jahr 2015). 25 Sitzungen fanden in engerer Besetzung statt und betrafen 211 Anträge (270 im Jahr 2015). Die Überprüfung von 131 Anträgen erfolgte im Rahmen des Verfahrens, bei dem der Präsident die alleinige Entscheidungsbefugnis besitzt.

391 Empfehlungen wurden 2016 ausgesprochen (514 im Jahr 2015), davon betrafen 252 Sachenteignungen und 139 Vermögensenteignungen. Der Gesamtbetrag der empfohlenen Entschädigungen beläuft sich für dieses Jahr auf **4 920 952 €** zu Lasten des Staates (davon 122 851 € für Vermögensenteignungen).

Verfahren mit alleiniger Entscheidungsbefugnis des Präsidenten

Der Erlass vom 20. Juni 2001 verlieh dem Präsidenten der CIVS die Möglichkeit der alleinigen Entscheidungsbefugnis. Im Rahmen dieses Verfahrens werden Anträge geprüft, die keine besonderen Schwierigkeiten bergen, die aber aufgrund der persönlichen Situation des Antragstellers besondere Dringlichkeit aufweisen.

2002 wurde das Verfahren auf Anträge erweitert, die Vermögen betreffen und für welche die befragten Geldinstitute der Gewährung einer eventuellen Entschädigung durch die Kommission grundsätzlich zugestimmt haben.

Dieses Verfahren wird auch angewendet, um einerseits Empfehlungen zur Freigabe von zustehenden Anteilen an Anspruchsberechtigte auszusprechen, die ermittelt wurden, aber keinen Antrag gestellt haben, und andererseits bestimmte Zusatzforderungen zu überprüfen (Überschreiten der Demarkationslinie, Plünderung von Notunterkünften, beschlagnahmte Werte bei Festnahmen oder Internierungen in den französischen Lagern usw.).

2016 wurden 131 Anträge mit diesem Verfahren geprüft.

81 der 391 Empfehlungen wurden abgewiesen (nicht erwiesene Enteignungen usw.): 34 im Rahmen von Anträgen wegen Sachenteignungen, 47 bei Anträgen wegen Vermögensenteignungen. 98 Empfehlungen wurden schließlich zur Freigabe von vorbehaltenen Anteilen ausgesprochen (51 Eigentum und 47 Vermögen betreffende Anträge)[6].

Die von der CIVS im Jahr 2016 wieder gutgemachten Schäden

Die CIVS hat den Auftrag, individuelle Anträge der Opfer oder ihrer Anspruchsberechtigten auf Wiedergutmachung der Schäden infolge der Enteignungen von Eigentum oder Vermögen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit zu prüfen .

Wenn die CIVS eine Entschädigungsempfehlung zu Lasten des Staates ausspricht, entscheidet der Premierminister aufgrund dieser Empfehlung, und die Entschädigung wird dann vom Office national des anciens combattants et

6 - Der Begriff der „vorbehaltenen Anteile“ wird im Absatz über die vorbehaltenen Anteile und die Suche nach Anspruchsberechtigten in diesem Bericht erläutert.

7 - Erlass Nr. 99-778 vom 10. September 1999, geändert durch Erlass Nr. 2000-932 vom 25. September 2000.

victimes de guerre (Amt für Kriegsveteranen und Kriegsopfer) ausgezahlt. Wenn die Empfehlung zu Lasten der Banken geht, wird die Zahlung vom Fonds Social Juif Unifié (FSJU – jüdischer Wohlfahrtsfonds) angewiesen und die Caisse des dépôts et consignations (zentrale staatliche Kasse für die Hinterlegung und Verwaltung öffentlicher Gelder) leistet dann die Zahlung an die Anspruchsberechtigten.

Wenngleich immaterielle Schäden wie seelisches Leid oder die Bedingungen der Deportation nicht in seinen Entschädigungsbereich fallen, so zeichnet sich das französische System durch den Umfang der Schäden aus, für die eine Entschädigung möglich ist:

Die Plünderung der Wohnung und der Notunterkunft

Ab Mai 1940 begann der deutsche Besatzer mit der Wegschaffung von Mobiliar im Rahmen der Beschlagnahmung von Büros, Wohnungen und Häusern sowie mit der Plünderung von Wohnungen und Notunterkünften, die von den Juden verlassen worden waren, die vor den Verfolgungen geflohen waren oder deportiert wurden (Operation „Möbel Aktion" oder „M-Aktion"). So wurden im besetzten Frankreich etwa 72 000 Wohnungen geleert, davon 38 000 in Paris . Dieser „zivile Raub" durch Nazideutschland betrifft sämtliche in den Wohnungen enthaltenen Gegenstände: Kleidung, Möbel, Silberwaren, beruflich genutzte Geräte, Klaviere usw. Diese Gegenstände wurden größtenteils nach Deutschland geschafft.

> Hierfür von der CIVS für 2016 empfohlener Betrag: 1 226 177 €[10]

> Hierfür von der CIVS seit 1999 empfohlener Betrag: 159 733 187 €[11]

Die Entziehung von beruflich genutztem Eigentum und Immobilien

Unter wirtschaftlicher Arisierung versteht man die Politik, die zunächst von den Deutschen in der besetzten Zone betrieben (Anordnungen und Vorschriften vom 20. Mai 1940, 27. September 1940 und 12. November 1940), später vom Vichy-Regime auf das gesamte Staatsgebiet ausgeweitet wurde (Gesetz vom 22. Juli 1941) und zum Ziel hatte, das Eigentum von Juden zu konfiszieren und ihnen die meisten beruflichen Tätigkeiten zu verbieten. Unter der Aufsicht des Commissariat général aux questions juives (Generalkommissariat für Judenfragen - CGQJ) wurden zwischen

8 - Annette Wieviorka, Floriane Azoulay, *Le pillage des appartements et son indemnisation*, Mission d'étude sur la spoliation des Juifs de France, Paris, La documentation Française, 2000, S. 17.

9 - Mission d'étude sur la spoliation des Juifs de France, *Rapport général*, Paris, La documentation Française, 2000, S. 41.

10 - Ohne Notunterkünfte, einschließlich Schmuck.

11 - Ohne Notunterkünfte, einschließlich Schmuck.

März 1941 und Juni 1944 50 000 Unternehmen und Gebäude[12] „arisiert"[13]. Diese Verkäufe und Auflösungen wurden von kommissarischen Verwaltern geleitet. Die wirtschaftliche Arisierung hat zu Enteignungen eines geschätzten Gesamtvermögens von über 450 Millionen Euro geführt[14]. Man bedenke zudem, dass außerhalb dieses Verfahrens beruflich genutztes Eigentum in großem Umfang entzogen wurde.

> Hierfür von der CIVS für 2016 empfohlener Betrag: 1 325 198 €[15]

> Hierfür von der CIVS seit 1999 empfohlener Betrag: 166 190 794 €[16]

Der Raub oder erzwungene Verkauf von Kultur- und Sachgütern (darunter Kunstwerke und liturgische Gegenstände)

Der Raub der Kunstwerke beginnt bereits in den ersten Tagen nach der Besetzung von Paris. Ab Herbst 1940 ist dafür der ERR (*Einsatzstab Reichsleiter Rosenberg für die besetzten Gebiete*)[17] zuständig. Die vom ERR durchgeführten Beschlagnahmungen erstrecken sich über vier Jahre und betreffen 200 große Kunstsammler. In den Wohnungen wurden darüber hinaus zahlreiche Kultur- und Sakralgegenstände gestohlen. Die Plünderung betraf insgesamt 100 000 Kunstgegenstände und mehrere Millionen Bücher.

> Hierfür von der CIVS seit 1999 empfohlener Betrag: 35 754 012 €

Die Bezahlung von Fluchthelfern bei der Überquerung der Demarkationslinie und der Grenzen

Von Juni 1940 bis November 1942 trennt eine 1 200 Kilometer lange Demarkationslinie das besetzte Frankreich vom sog. „freien" Frankreich. Zur Hilfe bei der Überquerung dieser „Grenze" bilden sich bald geheime Fluchthelfer-Organisationen. Einige Fluchthelfer lassen sich ihre Dienste bezahlen; andere reißen den gesamten Besitz, darunter Bargeld, Schmuck und Silberwaren, der von ihnen geführten Personen an sich. In diesem Zeitraum waren mehrere tausend Juden gezwungen, die Dienste der Fluchthelfer in Anspruch zu nehmen, um der Verfolgung zu entgehen, und haben dabei häufig Vermögen und Wertgegenstände verloren.

12 - Nur wenige Anträge betreffen die Entschädigung für Immobilien. Die Rückgabe von Gebäuden und die Annullierung von Kaufverträgen waren Gegenstand vereinfachter Verfahren nach Kriegsende.

13 - Die Arisierung, ein aus Deutschland stammender Begriff, besteht in der Übertragung eines Vermögenswertes aus „jüdischer Hand" in „arische Hände".

14 - Mission d'étude sur la spoliation des Juifs de France, Rapport général, Paris, La documentation Française, 2000, S. 59.

15 - Ohne Notunterkünfte.

16 - Ohne Notunterkünfte.

17 - Mission d'étude sur la spoliation des Juifs de France, *Le pillage de l'art en France pendant l'Occupation et la situation des 2 000 œuvres confiées aux musées nationaux*, Paris, La documentation Française, 2000, p. 17.

Die Beschlagnahmung von Vermögenswerten während der Internierung in einem Lager

Von Frankreich aus wurden 75 000 Juden in ein ausländisches Vernichtungslager überführt. 67 000 durchliefen das Lager Drancy. Die anderen wurden in weiteren Lagern in ganz Frankreich (vor allem Pithiviers, Beaune-la-Rolande, Gurs, Compiègne) interniert. Ihr gesamter Besitz wurde konfisziert und das Geld bei der Caisse des dépôts et consignations konsigniert. Die Enteignung beläuft sich auf einen Gesamtbetrag von über 750 Millionen Euro.

> Hierfür von der CIVS für 2016 empfohlener Betrag: 187 386 €

> Hierfür von der CIVS seit 1999 empfohlener Betrag: 21 303 598 €

Die Beschlagnahmung von Bankvermögen und die Konsignation von Versicherungspolicen

Eine deutsche Verordnung vom 28. Mai 1941 lautet wie folgt: „Juden und jüdische Unternehmen, für die kein kommissarischer Verwalter ernannt wurde, dürfen nicht über Zahlungsmittel, Forderungen oder Titel verfügen oder diese ohne die Genehmigung der Kontrollstelle der kommissarischen Verwalter an einen anderen Ort übertragen" (Absatz 1). Das Gesetz vom 22. Juli 1941 geht noch weiter und verfügt, dass „die Saldi der Einlagenkonten […] und allgemein alle Beträge, deren Eigentümer Juden sind, an die Caisse des dépôts et consignations zu überweisen sind" (Artikel 21). Im Verlauf des Krieges wurden 80 000 Bankkonten und 6 000 Schließfächer beschlagnahmt. Das beschlagnahmte Vermögen (Versicherungsverträge, Bank- und Börsenguthaben) belief sich auf 520 Millionen Euro[18].

> Für die Versicherungsverträge von der CIVS seit 1999 empfohlener Betrag: 257 352 €

> Für Bankguthaben von der CIVS für 1016 empfohlener Betrag: 122 851 € zu Lasten des Staates und 389 091 € zu Lasten der Banken[19]

> Für Bankguthaben von der CIVS seit 1999 empfohlener Betrag: 9 849 946 € zu Lasten des Staates und 43 048 260 € zu Lasten der Banken[20]

Die früheren zusätzlichen Entschädigungen

Die für die obigen Schäden empfohlenen Beträge sind durch die zusätzlichen Beträge zu vervollständigen, die kurz nach dem zweiten Weltkrieg von den französischen

18 - Mission d'étude sur la spoliation des Juifs de France, *La spoliation financière. Volumes 1 et 2*, Paris, La documentation Française, 2000.

19 - Données communiquées par la Caisse des dépôts et consignations.

20 - Données communiquées par la Caisse des dépôts et consignations.

Stellen (Kriegsschäden) und deutschen Behörden (BRüG[21]) bewilligt worden waren, wenn die Kommission der Ansicht ist, dass diese Wiedergutmachungsmaßnahmen die erlittenen Schäden nur teilweise entschädigt haben

> Hierfür von der CIVS 2016 empfohlener Betrag: 716 671 €

> Hierfür von der CIVS seit 1999 empfohlener Betrag: 74 199 752 €

Vermögensenteignungen

Im Jahr 2016 wurden **71 neue Anträge über Vermögensenteignungen** von der Kommission nach einer Anrufung der Antragsteller aufgenommen. Gleichzeitig wurden 23 zusätzliche Anträge (22 im Jahr 2015) im Rahmen des Kontrollverfahrens der Archivunterlagen eröffnet, wodurch die Zahl auf 952 Anträge steigt[22].

Die Wiedergutmachungsstruktur für Vermögensenteignungen und ihre Bilanz fünfzehn Jahre nach der Unterzeichnung des Washingtoner Abkommens sind im zweiten Teil dieses Berichts dargelegt.

Nachforschungen bei den Banken

104 Anträge wurden im Jahr 2016 geprüft oder waren Gegenstand zusätzlicher Nachforschungen bei den Banken, 2015 waren es 134.

Ergebnisse der 2016 durchgeführten Nachforschungen

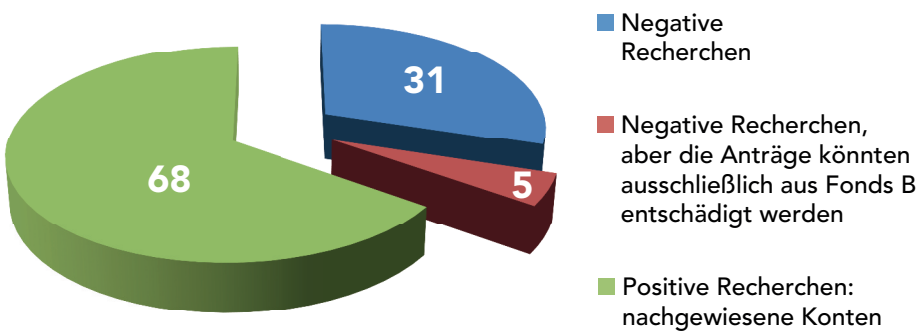

21 - Das 1957 verabschiedete BRüG (Bundesrückerstattungsgesetz) sieht die Entschädigung für enteignete Gegenstände außerhalb der Bundesrepublik Deutschland und Berlins vor. Dieser Gesetzesrahmen ermöglichte die Bearbeitung von über 40 000 Akten von Juden aus Frankreich in zwei Phasen (vom 19. Juli 1957 bis 1. April 1959 und vom 2. Oktober 1964 bis 23. Mai 1966).

22 - Weitere Details zum Kontrollverfahren finden sich im zweiten Teil dieses Berichts.

Die Nachforschungen bezüglich 68 Anträgen ergaben die Existenz von Barkonten, Wertpapierkonten oder Schließfächern (141 im Jahr 2015).

Aufteilung der 2016 nachgewiesenen Konten nach Kreditinstitut	
Gruppe La Poste	**18,0%**
Gruppe Crédit Agricole S.A.	**17,7%**
Gruppe BNP Paribas	**15,4%**
Gruppe Société Générale S.A.	**13,6%**
Gruppe HSBC	**9,4%**
Banque de France	**7,5%**
Banken (ohne identifizierte Firmenbezeichnung)	**6,5%**
Gruppe CIC	**3,5%**
Banque de Neuflize	**1,9%**
Gruppe BPCE	**1,4%**
Wertpapierhändler	**0,9%**
Sonstige Banken *	**4,2%**

**Gruppierung von Bankinstituten, die weniger als 0,9 % der identifizierten Konten ausmachen*

Für einige dieser Anträge wurden **über 90 Anfragen** bei den Abteilungen der historischen Archive der Bankinstitute gestellt. Sie sind für die Kommission eine zusätzliche Ressource, wenn sie sich über eine eventuelle Wiedergutmachung äußert.

Gemäß den Bestimmungen des Washingtoner Abkommens kann eine Entschädigung, wenn sie von der Kommission empfohlen wird, von einem Treuhandkonto Fonds A im Fall der Enteignung von einem Privatkonto oder vom Budget des Staates im Fall eines Privat- oder Geschäftskontos entnommen werden, dessen Verwaltung von einem kommissarischen Verwalter übernommen wurde. Wir erinnern daran, dass das Washingtoner Abkommen gegebenenfalls zusätzliche Entschädigungen vorsieht[23].

Zu den übrigen 36 Anträgen:

- Bei 5 von ihnen wurde die Kommission vor dem 2. Februar 2005, dem Ausschlussdatum für Fonds B, angerufen. Sie können somit Gegenstand einer Entschädigungsempfehlung auf der Grundlage einer eidesstattlichen Erklärung sein und eine Entschädigung von insgesamt 3 000 USD[24] erhalten;

23 - Für genauere Erläuterungen verweisen wir auf den zweiten Teil dieses Berichts.

24 - In Anwendung des vierten diplomatischen Briefwechsels im zweiten Teil dieses Berichts.

- Die 31 weiteren, später eingegangenen Anrufungen wurden wegen Rechtsverwirkung in Verbindung mit Fonds B abgewiesen.

Die Prüfung der Anträge

2016 konnten für 75 Anträge die Bankermittlungen durchgeführt werden, 2015 waren es dagegen 148:

- Bei 46 von ihnen (61 % dieser Anträge gegenüber 70 % im Jahr 2015) kam das vereinfachte Verfahren zur Anwendung, bei dem der Präsident der Kommission allein entscheidet;
- die verbleibenden 29 Anträge wurden dem Hauptberichterstatter der Kommission zur Prüfung durch einen Berichterstatter übergeben.

Gemäß dem Washingtoner Abkommen, das eine regelmäßige Kontrolle und Information vorsieht, berichtet die Kommission halbjährlich über die Informationselemente über die Anträge auf Entschädigung von Bankkonten und die gewährten Entschädigungen von Fonds A und B sowie über den Staatshaushalt. 2016 wurden diese Berichte am 15. Juni und 15. Dezember veröffentlicht.

Die Kontrolle der Freigabe von Anteilen in den Anträgen auf Entschädigungen für Vermögen

2016 hat die CIVS die Kontrolle der Anträge auf Entschädigungen für Vermögen beendet, bei denen noch Anteile freizugeben waren. Diese Arbeit wurde auf Basis der vom Fonds Social Juif Unifié (FSJU), der anweisenden Stelle für die Zahlungen von Bankvermögen, mitgeteilten Angaben ausgeführt, sie betraf 515 Anträge.

Bei dieser **Qualitätskontrolle** wurden 114 Anträge ermittelt, die Unstimmigkeiten aufwiesen: Einige von ihnen wurden durch einen Vergleich der Daten der CIVS und des FSJU gelöst, andere dadurch, dass dem FSJU Empfehlungen bezüglich der Freigabe der entsprechenden Anteile gegeben wurden. Für neue Empfehlungen bezüglich der Freigabe von Anteilen musste die CIVS die Antragsteller kontaktieren, um ihnen den ihnen zustehenden Anteil der Bankentschädigung auszahlen zu können. Am 31. Dezember 2016 mussten diesbezüglich noch für 13 Anträge Nachforschungen angestellt werden.

Die Erweiterung der Wiedergutmachung: die Suche nach Anspruchsberechtigten

Die von der CIVS empfohlenen Entschädigungen betreffen sämtliche Sach- oder Vermögensschäden, welche die Opfer der Enteignungen erlitten haben. Die Anspruchsberechtigten, Erben oder Nachkommen der Opfer sind nicht immer

alle mit dem Antrag, mit dem die Kommission befasst wird, verbunden. In diesem Fall behält die CIVS Anteile der Entschädigung für die Anspruchsberechtigten, die nicht am Verfahren teilnehmen, vor, um die Auszahlung dieses Anteils zu gewährleisten, wenn diese Anspruchsberechtigten später ihrerseits die Kommission anrufen.

So wird beispielsweis im Fall einer Familie mit drei Brüdern, die Anspruchsberechtigte der Opfer der Enteignungen sind, von denen aber nur einer von der Kommission ermittelt wurde, ein Drittel der Entschädigung diesem Letztgenannten ausgezahlt, die beiden anderen Anteile werden vorbehalten.

Die Kommission hat sich stets bemüht, sämtliche betroffenen Anspruchsberechtigten zu ermitteln, um das Entstehen vorbehaltener Anteile zu vermeiden. Dies kann jedoch nicht in allen Fällen vermieden werden: Die heute bei der CIVS eingehenden Anträge stammen häufig von Anspruchsberechtigten, die der dritten oder vierten oder einer noch späteren Generation oder gar Nebenlinien entstammen. Da die familiären Bindungen in einigen Fällen nicht mehr bestehen, kann es vorkommen, dass die Ermittlungen zu keinem Ergebnis führen. Manchmal lehnen Anspruchsberechtigte, obwohl sie identifiziert wurden, es ab, ihre Rechte gegenüber der Kommission geltend zu machen. Ohne einen Antrag kann der vorbehaltene Anteil nicht ausgezahlt werden.

Am 31. Dezember 2016 waren 4 425 Empfehlungen zur Freigabe von Anteilen ausgesprochen, davon 3 613 bezüglich Eigentums. Zum gleichen Zeitpunkt erreicht der Anteil der noch nicht ausgezahlten Anteile, die zu Lasten des Staates gehen, 27 543 037 €[25]. **Diese Zahl sinkt zum ersten Mal**, denn im Jahr 2016 wurde ein vollständiges System zur Übernahme der vorbehaltenen Anteile eingeführt.

Warum sollte der Suche nach Anspruchsberechtigten intensiviert werden?

Die Freigabe von vorbehaltenen Anteilen ist zunächst von finanzieller Bedeutung, die nach 2011 vom Rechnungshof festgestellt wurde. Der Betrag der vorbehaltenen Anteile wird unter dem Titel der Rückstellungen des Haushaltsplans der CIVS geführt[26]. Ende 2015 erreichten die vorbehaltenen Anteile 27,6 Millionen Euro, etwa das Vierfache des Betrags der jährlich für Entschädigungen bereitgestellten Mittel. Das Verhältnis Rückstellung/Ausstattung zeigt hier ein finanzielles Risiko auf, das nicht in einem einzigen Haushaltsjahr getragen werden kann.

25 - Was den Vermögensanteil angeht, beläuft sich der vom Fonds Social Juif Unifié (FSJU) mitgeteilte Betrag auf 1 945 054 €. 984 Begünstigte sind davon betroffen.

26 - Programm 158 'Entschädigung der Opfer antisemitischer Verfolgungen und barbarischer Handlungen im zweiten Weltkrieg'.

2015 war der Bestand der vorbehaltenen Anteile in den Staatsmitteln um 1,2 Millionen Euro angewachsen. Diese Netto-Schaffung vorbehaltener Anteile bedeutet, dass im Haushaltsjahr 2015 der Betrag der freigegebenen – also an die Anspruchsberechtigten ausgezahlten – Anteile um 1,2 Millionen Euro geringer war als der Betrag der neu geschaffenen Anteile.

Es wäre aber zu einfach, die Frage der vorbehaltenen Anteile allein auf den buchhalterischen Aspekt zu begrenzen, denn bezüglich der Leistung des staatlichen Handelns schränken die vorbehaltenen Anteile den Umfang der Aufgabe ein, mit der die CIVS betraut ist. Dies führt dazu, dass die Anspruchsberechtigten der Opfer von Enteignungen de facto nicht entschädigt werden.

Wenn dann die Beendigung der Arbeiten der CIVS geplant wird, stellt sich zwangsläufig die Frage, was mit den vorbehaltenen Anteilen geschehen soll. Deswegen haben die Behörden der Kommission im Frühjahr 2016 im Streben nach Gerechtigkeit und guter öffentlicher Verwaltung beschlossen, die Suche nach Anspruchsberechtigten zu intensivieren. Dabei verfolgt man zwei Ziele:

- Begrenzung der Schaffung neuer vorbehaltener Anteile in den Anträgen, die derzeit ermittelt werden (Einwirkung auf den Geldstrom);
- Freigabe der vorbehaltenen Anteile in den Anträgen, für die vorher Empfehlungen ausgesprochen worden waren (Einwirkung auf den Bestand).

Anpassung der CIVS an dieses neue Ziel

Das Frühjahr 2016 war der Festlegung der Organisation gewidmet, welche die Entwicklung dieser neuen Funktion ermöglichen würde. Um die Schaffung vorbehaltener Anteile zu begrenzen, beginnt man unmittelbar nach Eröffnung neuer Anträge mit der Suche nach Anspruchsberechtigten. Diese wird von den Recherche-Abteilungen der Kommission durchgeführt und ermöglicht es, den Berichterstattern eine Informationsqualität zur Verfügung zu stellen, welche die Rückstellung von Entschädigungsanteilen erheblich reduziert. Die Einwirkung auf den Bestand der vorbehaltenen Anteile besteht in der Bearbeitung von Anträgen, die als prioritär eingestuft wurden, und wird intensiver verfolgt und mit höheren Mitteln ausgestattet.

Für über die Hälfte der Mitarbeiter der Kommission änderte sich der Aufgabenbereich, um diese neue Dimension in ihre Tätigkeit zu integrieren. Die Planung der Verfahren und Instrumente wurde im Sommer 2016 durchgeführt, und allmählich weitete sich die Suche nach den Anspruchsberechtigten in der

Kommission aus. Der am 31. Dezember 2016 festgestellte leichte Rückgang aller vorbehaltenen Anteile ist das erste Zeichen für die Leistungsfähigkeit dieses Systems und der Mitwirkung der Akteure. Doch diese Recherchen erfordern Zeit, vor allem, wenn sie Personen betreffen, die geografisch oder familiär weit entfernt sind, weswegen die aussagekräftigsten Ergebnisse für 2017 erwartet werden.

Die Ahnenforschung in den Dienst der Wiedergutmachung stellen

Der Erfolg dieses Umbaus beruhte auch auf der besseren Sachkenntnis der Mitarbeiter der Kommission im Bereich der Anwendung des Erbrechts für eine genaue und gemeinsame Anwendung des Begriffs des Anspruchsberechtigten. Es wurden hierfür mit Hilfe einer jungen Juristin praktische Anleitungen erarbeitet und Schulungen für die Mitarbeiter im Oktober und November 2016 veranstaltet.

Gleichzeitig hat die CIVS am 21. Oktober 2016 eine Vereinbarung über Zusammenarbeit mit dem Cercle de généalogie juive (CGJ – Arbeitskreis jüdischer Ahnenforschung) getroffen. Bei den Treffen von Vertretern der CIVS und des CGI in den Jahren 2015 und 2016 zeigte es sich, dass der CGI in Übereinstimmung mit seinem Zweck bei den von der Kommission durchgeführten Nachforschungen helfen und ihre Mitarbeiter sogar in der Methodik unterstützen konnte. Die Praxis des CGJ, das Know-how seiner Mitarbeiter und die Mitgliedschaft dieser Vereinigung in der Fédération Française de Généalogie (Französischer Verband der Ahnenforscher) und der International Association of Jewish Genealogical Societies sind ebenfalls Vorteile, die der Aufgabe der CIVS zur Wiedergutmachung dienen können.

2/ Sammeln und weitergeben

Die Nutzung neuer Ressourcen

Der Bestand bezüglich Kriegsschäden in den Nationalarchiven

Die Nachforschungen durch die Außenstelle der CIVS in den Nationalarchiven hat ihre Mitarbeiter veranlasst, sich mit einem Archivbestand in Verbindung mit kriegsbedingten Sachschäden zu beschäftigen, nämlich dem Bestand des nationalen Zentrums zur Regelung von Kriegsschäden, das zum ehemaligen Ministerium für Städteplanung und Wiederaufbau gehört und den Nationalarchiven in Pierrefitte-sur-Seine zugeordnet wurde. Es handelt sich um Archive, die den Zeitraum 1939 bis 1975 abdecken und die ab 1977 ohne weitere Bearbeitung in die Lagerräume der Nationalarchive in Fontainebleau überführt wurden.

Diese vorher in Fontainebleau – und mangels Platz nicht in den Pariser Archiven – aufbewahrten Archive ergänzen die Archivbestände über Kriegsschäden in den Pariser Archiven (für das Département Seine) oder in den Archiven der Départements (für das übrige Frankreich). Die Außenstelle der CIVS hatte zunächst Schwierigkeiten, genaue und schnelle Informationen über diese Bestände zu erhalten, doch es zeigte sich sehr schnell, dass die Anträge über weniger als 150 000 Euro in der großen Bewegung der Auflösung dieser Archive seit Ende der 1960er Jahre als Muster aufgenommen worden waren. Ergebnis: 2016 umfasst dieser Bestand 15 laufende Meter gegenüber etwa 100 laufenden Kilometern zu Beginn der 1960er Jahre bei den Archiven über Kriegsschäden in ganz Frankreich. Das macht etwa 152 Kartons für die Tausende von Anträgen gegenüber 6 Millionen Anträgen nach dem Krieg (davon 1,78 Millionen über familiäres Sachvermögen)[27] aus.

Diese Anträge umfassen Bitten um Beihilfen, erste Formulare (zur Erstattung oder Rückgabe), Schreiben und Bescheinigungen, persönliche Dokumente, Formulare, Fragebögen, Versicherungspolicen, detaillierte Bestandslisten und Forderungen nach Zahlung oder Herausgabe. Abgesehen davon, dass sie Daten zur Buchführung enthalten, geben diese Anträge Auskunft über das Sachvermögen und den Inhalt der Wohnungen. Der Inhalt dieser Anträge ist aber ungleich wie beim Inhalt der AJ38-Anträge[28]. Neben der Tatsache, dass diese Akten diejenigen in den Pariser Archiven ergänzen, ist dieser Bestand von echtem historischem Interesse. Er kann zusätzliche Informationen zu den Entschädigungen und Rückgaben geben.

Um den Nutzen dieses Bestands für die Durchführung der Entschädigungsstruktur zu ermessen, hat die CIVS im Sommer 2016 eine Stichprobe aus 10 Akten durchgeführt. Durch diesen **Versuch** konnte man feststellen, dass diese Akten nur die Pariser Region, ausschließlich Franzosen – Mittelstand oder gehobenes Bürgertum oder Persönlichkeiten – betrafen, die ein BRüG-Verfahren eingeleitet hatten, das sich von den Kriegsschäden unterscheidet. Da die Ergebnisse dieser Forschungen diejenigen ergänzten, die von der Außenstelle der CIVS in den Pariser Archiven und den BRüG-Akten geliefert werden, ist die Nutzung dieser Akten besonders sinnvoll für die Anträge, die Kultur- und Sachgüter betreffen.

27 - Zum Vergleich: Der Fonds AJ38 umfasst 6 500 Kartons

28 - Die untergeordnete Serie AJ38 umfasst etwa 62 000 Arisierungsakten bezüglich des Départements Seine und des restlichen Frankreichs. In diesen Akten finden sich wichtige Dokumente für die Berichterstatter der Kommission, die mit der Prüfung der Anträge befasst sind: Berichte der kommissarischen Verwalter, Bilanzen, Bestandslisten, notarielle Urkunden, Auszüge aus dem Handelsregister. Für genauere Informationen über die Bestände AJ38 wird auf den zweiten Teil des *Tätigkeitsberichts* 2015 der CIVS verwiesen.

Deswegen wurde am 18. Juli 2016 ein neuer Nachtrag zur Vereinbarung vom 15. Dezember 2015 zwischen der Kommission und den Nationalarchiven unterzeichnet, um den Mitarbeitern der Außenstelle der CIVS zu ermöglichen, ihre Nachforschungen auf diese Bestände auszuweiten. Im Dezember 2016 hat ein Mitarbeiter der Außenstelle über seine neue Erfahrung mit diesen Beständen bei einem Seminar am Standort der Nationalarchive in Pierrefitte-sur-Seine gesprochen.

Der Bestand B323 des Bundesarchivs Koblenz

Im Bestand B323 des Bundesarchivs in Koblenz sind die wichtigen Dokumente für jede Nachforschung über von den Nazis in Europa enteignete Kunstgegenstände gesammelt: Karteien, Bestandslisten, Akten, Kataloge und Fotografien.

Dieser Bestand umfasst im Wesentlichen drei Teile:

- die vom nationalsozialistischen Regime von 1933 bis 1945 gebildeten Archive: ERR-Listen, Dokumente zu den Sammlungen hoher Würdenträger, Kunsthändler und überall in Europa beschlagnahmte Sammlungen;
- die von den amerikanischen Behörden nach dem Krieg zusammengelegten Archive;
- die Dokumente der Treuhandverwaltung für Kulturgut in München über die Rückgaben in der Nachkriegszeit (1950 bis 1972).

zu prüfen, ob die Einsicht in diese Archive sinnvoll ist. Tatsächlich ergeben diese Archive zumeist nicht mehr als die üblicherweise in den anderen Beständen gesammelten Informationen. Deswegen sollte das Prinzip einer Reise nach Koblenz geplant werden, um den erwiesenen Beitrag dieser Archive einerseits und die Aufwendungen für ihre Aufnahme zu prüfen, nämlich die Kosten für die Mission und die Kosten der Mobilisierung der Mitarbeiter der CIVS in Berlin.

Die drei Mitarbeiter der Außenstelle besuchten das Bundesarchiv im Februar 2016. Angesichts des Ergebnisses dieser Reise wurde vereinbart, diese Bestände nur punktuell einzusehen.

Enteignete Kulturgüter: das Jahr mit einem neuen Impuls

2016 war das Jahr für einen neuen Impuls bei der Suche nach den enteigneten Kulturgütern: Erneuerung der Mittel und der Partnerschaften, ebenso Erneuerung der Ressourcen und Arbeitsmittel, die Bedingungen für die Sammlung und Weitergabe der Informationen und der Archive haben große Fortschritte gemacht.

Eine Vereinbarung über Zusammenarbeit mit den diplomatischen Archiven

Am 27. April 2016 haben die CIVS und die Archiv-Abteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und internationale Entwicklung eine Vereinbarung unterzeichnet, um die zwischen diesen beiden Institutionen bestehende **Partnerschaft** zu organisieren und zu intensivieren.

Die diplomatischen Archive sind mit der Kontrolle der laufenden und Zwischenarchive der Zentralverwaltung, der diplomatischen und konsularischen Vertretungen und der Einrichtungen unter der Aufsicht des Außenministeriums beauftragt. Sie kümmern sich in den Zentren La Courneuve und Nantes um das Sortieren, die Einordnung, die Bestandsliste, die Aufbewahrung und die Kommunikation der zwischenzeitlichen und endgültigen Archive aus diesen Diensten und Stellen, der privaten Archive, die ihnen von diesem Ministerium übergeben oder erworben werden[29].

Seit der Gründung der CIVS gibt es eine Zusammenarbeit mit den diplomatischen Archiven: Für die Ermittlung der bei ihr eingehenden Anträge spricht die CIVS die Archiv-Abteilung zwecks Einsicht in die von ihr aufbewahrten Bestände an, insbesondere den Archivbestand des Amtes für private Vermögenswerte und Interessen (Office des biens et intérêts privés, OBIP) und der französischen Stellen der Commission Récupération artistique (Ausschuss für die Rückführung von Kunstwerken). Die Bestände der Récupération artistique sind besonders relevant für die Forschungen der CIVS. Abgesehen davon, dass sie Auskunft über den Hintergrund der Enteignung geben, können diese Bestände auch Bestandslisten oder Fotografien der Werke oder der Inneneinrichtungen enthalten, die der Prüfung der Anträge durch die Berichterstatter der Kommission nützlich sein können. Die Rückgabeanordnungen sind besonders wertvoll für Bestandsaufnahmen. Die Kenntnis dessen, was enteignet wurde und was bereits zurückgegeben wurde, ermöglicht eine gerechtere Entschädigung.

Die 2016 geschlossene Vereinbarung umfasst gegenseitige Verpflichtungen, um die Ziele der Qualität und der Fristen der Wiedergutmachungsmission der CIVS zu erfüllen, und insbesondere: die Einstellung eines Mitarbeiters der Kommission, um bei den Nachforschungen in diesen Beständen zu helfen, die Ausbildung dieses Mitarbeiters durch die diplomatischen Archive und die Bereitstellung nützlicher Zugänge und materieller Mittel.

29 - Erlass Nr. 2012-1511 vom 28. Dezember 2012 in seiner geänderten Fassung über die Organisation der zentralen Verwaltung des Außenministeriums.

Die Bestände der Commission de Récupération artistique

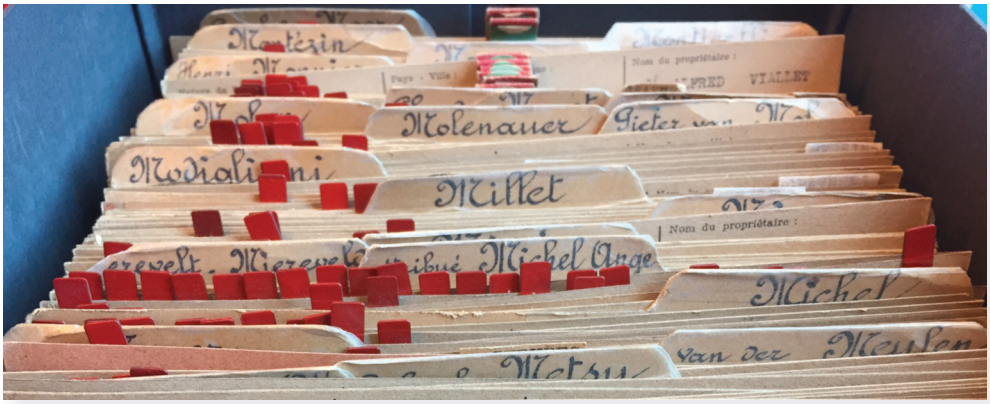

© die diplomatischen Archive

Das Ziel *Sémaphore*

Ab Sommer 2015 hat die CIVS festgestellt, dass sie ihre Abteilung BCM (Biens Culturels Mobiliers – Kulturgüter und Sachgüter) mit einer **Arbeitsplattform** ausstatten muss, die sie mit dem Netz verbindet, das für die Durchführung ihrer Nachforschungen mobilisiert wird. Der zahlreiche, umfangreiche und vertrauliche Informationsaustausch, der durch diese Arbeiten erforderlich ist, ist nämlich nicht für postalische Sendungen oder auch elektronische Nachrichtenübermittlung geeignet.

Die Entwicklung einer Plattformlösung im Intranet des Ministeriums für Kultur und Kommunikation – *Sémaphore* – war die technologische Antwort auf diesen Bedarf. Im Herbst 2016 haben die CIVS und die französische Museumsbehörde auf dieser Grundlage eine Plattform für den Austausch und Übertragungen der Abteilung BCM mit ihrem Netzwerk entwickelt. Ein Testlauf wurde mit der französischen Museumsbehörde, den Museen und der Archiv-Abteilung des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und internationale Entwicklung begonnen. Er endet im Januar 2017, bevor Sémaphore für neue Akteure wie die Außenstelle der CIVS bei den nationalen Archiven, den Pariser und den Berliner Archiven weiter entwickelt wird.

Sémaphore bietet über das Internet einen gesicherten Zugang und eine Reihe von Funktionalitäten, die den Online-Austausch von Informationen und Dokumenten erleichtern und beschleunigen sollen.

sémaphore
L'intranet du ministère de la Culture

Die Mobilisierung der Museen

Die CIVS und die französische Museumsbehörde haben am 20. Mai 2016 die Konservatoren, Verantwortlichen für Sammlungen und die Museumsabteilungen versammelt, um sie erneut für die Anforderungen bezüglich der enteigneten Kulturgüter zu sensibilisieren.

Zur Verbesserung der Qualität der Antworten der Museen hat die CIVS ihre Erwartungen – Schätzung der Werke, Informationen über die Künstler oder die Eigentümer der Güter… - erläutert, und es entstand ein Dialog über die Probleme, welche die Museen hatten, die Art und Weise, wie man mit einer ungewissen Bewertung umgeht, oder auch die erforderliche Zeit zur Durchführung dieser Nachforschungen.

Bei diesem Treffen konnten auch die Folgen einer ausbleibenden Antwort der Museen oder langer Fristen für die Menschen und für die **Effizienz öffentlichen Handelns** angesprochen werden.

Zwischenbilanz der Tätigkeit der Arbeitsgruppe über die MNR-Werke

Die Arbeitsgruppe für die **proaktive Provenienzsuche** von Werken aus der Commission de Récupération artistique (die sog. „MNR-Werke“[30]), die am 15. März 2013 von der Ministerin für Kultur und Kommunikation, Aurélie Filipetti, eingerichtet wurden war und deren Arbeiten von Fleur Pellerin im Sommer 2015 fortgeführt wurden, hat ihre Arbeit im Jahr 2016 fortgesetzt.

Gemäß dem Wunsch der Ministerin wurde die Gruppe unter dem Vorsitz eines Berichterstatters bei der CIVS und in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung von etwa zehn Mitgliedern – Museumskonservatoren, Mitglieder der CIVS, Forscher in den verschiedenen Archivbeständen und Vertreter der Fondation pour la Mémoire de la Shoah – auf alle betroffenen Konservatoren des Louvre, des Museums für Moderne Kunst und des nationalen Museums in Sèvres ausgeweitet. Diese erhebliche personelle Verstärkung soll nunmehr ermöglichen, nicht mehr nur über die mit Sicherheit enteigneten MNR zu forschen, um deren Herkunft zu ermitteln, sondern auch über sämtliche MNR, die in den Museen gelagert sind (etwas weniger als 2 000 Werke), um auch die Liste der Vermögenswerte zu erstellen, die zu den MNR gehören, welche nicht enteignet wurden, um sie eventuell in die nationalen Sammlungen zu überführen.

30 - „MNR“ für „Musées Nationaux Récupération“. Im November 1944 ermöglichte die Commission de récupération artistique die Rückführung von Kunstwerken, Dokumenten und anderen Wertgegenständen, die in Frankreich während der Okkupationszeit enteignet worden waren. So wurden über 60 000 Objekte zurückgeführt, zumeist auf dem Gebiet des „Großen Reichs“; drei Viertel von ihnen wurden zwischen 1944 und 1949 an ihre Eigentümer oder Anspruchsberechtigten zurückgegeben. Von den verbleibenden 15 000 Werken wurden 2 143 ausgewählt, um sie unter die Aufsicht von Museen zu stellen, bis sie zurückgegeben werden: Dies sind die MNR-Werke. Die übrigen Gegenstände wurden von der Administration des Domaines (Verwaltung der Staatsgüter) übergeben.

Diese erweiterte Gruppe arbeitete weiterhin unter der Kontrolle eines Leitungsausschusses bestehend aus dem Präsidenten der CIVS, der Leiterin der französischen Museumsbehörde, des Direktors der Archive des Ministeriums für Auswärtige Angelegenheiten und internationale Entwicklung und des Generaldirektors der Fondation pour la Mémoire de la Shoah (Stiftung zur Erinnerung an die Shoah).

Die Arbeitsgruppe traf sich 2016 vier Mal (18. Februar, 12. Mai, 15. September und 15. Dezember). Sie erarbeitete eine neue Methode basierend auf vier Forschungsansätzen:

- die systematische Auswertung der Verkaufskataloge der Sammlung von Jacques Doucet, die im Institut national d'histoire de l'art (INHA – französisches Institut für Kunstgeschichte) aufbewahrt werden. Die Kopie der 22 760 digitalisierten und eingescannten Kataloge wurde der Gruppe zur Verfügung gestellt;
- die systematische Auswertung der Archive der widerrechtlichen Gewinne und der Rückerstattungsverordnungen;
- die systematische Prüfung der Marken und diversen Einträge, welche die MNR enthalten können;
- die Prüfung der Kunstgegenstände, die spät in die Liste der OAR[31] der Mattéoli-Mission eingetragen worden waren und damals nicht Gegenstand weitergehender Nachforschungen waren.

Die 2016 durchgeführten Recherchen waren erfolgreich, weil für 26 Objekte der Eigentümer zum Zeitpunkt der Enteignung identifiziert werden konnte. Einige von ihnen sind auf dem Weg der Rückgabe, bei anderen wurden die Dienste der Genealogen angefordert. Außerdem sind anscheinend 47 MNR mit Sicherheit nicht entzogen worden, und über ihr Schicksal muss entschieden werden. Schließlich konnte, weil der Eigentümer zum Datum der Enteignung nicht sicher ermittelt werden konnte, die Geschichte von etwa 40 Werken geklärt werden, wodurch die spätere Auswertung neuer Ansätze gerechtfertigt ist.

Ein Bericht über die Tätigkeiten der weiterhin bestehenden Arbeitsgruppe, der zeigt, dass es noch immer möglich ist, Fortschritte bei der Provenienzforschung einer großen Anzahl von MNR zu machen, wird der Ministerin für Kultur und Kommunikation, Audrey Azoulay, 2017 übergeben.

31 - Das Kürzel MNR bezeichnet sämtliche, Ende des zweiten Weltkriegs in Deutschland wiedererlangte und nach Frankreich zurückgesandte Werke, *„ist aber auch das Präfix für Inventarnummern allein der alten Gemälde, die der Abteilung für Gemälde des Louvre anvertraut wurden (etwa die Hälfte aller Werke). Jeder Typ einer Sammlung besitzt ein spezifisches Präfix"*. So wie OAR für die antiken Kunstgegenstände, die der Abteilung für Kunstgegenstände des Louvre anvertraut wurden. Quelle: http://www.culture.gouv.fr/documentation/mnr/MnR-pres.htm (Webseite Rose-Valland)

Schließlich weisen wir darauf hin, dass **die CIVS 2016 zwei neue Rückgaben von MNR-Werken empfohlen hat**:

- Tapisserie nach einem Angebot, Wandteppich von Alexander dem Großen von Franz van den Hecke (eingegangen unter dem Titel: „Wandteppich der Geschichte der Konsule") aus der Mitte des 17. Jh. (OAR 45);
- Tapisserie entsprechend einem Wandbehang, auf dem Diogenes in seiner Tonne dargestellt ist, aus dem Atelier von Franz van den Hecke (Eingang unter dem Titel „Diogenes empfängt in seiner Tonne sitzend den Besuch von Alexander"), um 1640 (OAR 474).

Die Erinnerungskultur

Die Besichtigungen der Gedenkstätten des zweiten Weltkriegs, die von der CIVS für ihre Mitarbeiter und Mitglieder veranstaltet werden, erfüllen die Anforderungen, innerhalb der Kommission die Kenntnis des historischen Hintergrunds ihrer Mission zu vertiefen.

Besichtigung der Gedenkstätte des Lagers Rivesaltes (7. April 2016)

Am 7. April 2016 hat eine Delegation bestehend aus dem Präsidenten, dem Direktor, dem Hauptberichterstatter, Mitgliedern des Entscheidungsgremiums sowie Mitarbeitern und Berichterstattern der CIVS die Gedenkstätte des Lagers Rivesaltes (Pyrénées-Orientales) besucht, welches das wichtigste Internierungslager im Süden Frankreichs zwischen 1941 und 1942 war.

Wenngleich der Zeitraum der Internierung und Deportation der jüdischen Bevölkerung seitens der Delegation besondere Aufmerksamkeit erhielt – 9 Konvois haben Rivesaltes zwischen August und November 1942 zur Überführung von 2 300 Juden in die Vernichtungslager verlassen – so nahm dieses Lager, das ursprünglich als ein Militärlager geplant war, zwischen 1944 und 1948 auch die spanischen Republikaner, Zigeuner, Kollaborateure und Kriegsgefangene, zwischen 1962 und 1964 Harkis und ihre Familien (Gehilfen der frz. Armee im Algerienkrieg) und bis 1966 Tirailleurs aus Guinea, Madagaskar und Nordvietnam auf. Somit zeugt diese Gedenkstätte, die am 16. Oktober 2015 vom Premierminister eingeweiht wurde, von fast dreißig Jahren unserer Geschichte und von derjenigen der Zwangsverlegungen von Bevölkerungsteilen. Durch ihre Bestimmung als **Erinnerung, Weitergabe und Bildung** wird sie von der interministeriellen Delegation zum Kampf gegen Rassismus, Antisemitismus und Hass gegen LGBT unterstützt.

Nach der Besichtigung konnten sich die Vertreter der CIVS mit Agnès Sajaloli, der Leiterin der Gedenkstätte, unterhalten

Das Lager Rivesaltes

© CIVS

Besichtigung des Lagers Ravensbrück (18. Oktober 2016)

Die Mitarbeiter der Außenstelle in Berlin wurden am 18. Oktober 2016 von Matthias Heyl, dem Direktor der pädagogischen Abteilung des Lagers Ravensbrück, empfangen, welches die Besonderheit aufweist, dass es insbesondere für Frauen bestimmt war (siehe Kasten).

Das Lager Ravensbrück

Der Lagerkomplex Ravensbrück wurde zwischen Mai 1939 und Ende April 1945 von den Nationalsozialisten gleichermaßen als Konzentrationslager und als Lager für Zwangsarbeiter genutzt. Das Lager Ravensbrück war mit Auschwitz-Birkenau das größte Gefangenenlager für Frauen: Hier waren bis zu 123 000 Menschen, darunter 8 000 Französinnen, inhaftiert, ausgenutzt, gefoltert und wie Sklaven gehalten.

Im April 1941 wurde an dieser Stelle außerdem ein Lager für Männer gebaut, in dem 20 000 Häftlinge untergebracht waren. Zwischen 1939 und 1942 wurde die Sklavenhaltung in dem Konzentrationslager überwiegend in den Bereichen Textilindustrie und Landwirtschaft, aber auch in etwa zwanzig Hallen praktiziert, die von dem Unternehmen Siemens rund um das Lager errichtet worden waren.

Im April 1943 fanden die ersten massiven Deportationen aus Frankreich statt. Zwischen 1943 und 1944 wurde Ravensbrück zu einer Zeit, in der die Deportationen in großem Stil zunahmen, zu einem Knotenpunkt der Konzentrationslager. Die Unterbringungskapazitäten waren damals weit überschritten, was zu einer schnellen Verschlechterung der Haftbedingungen führte. Deswegen erreichte die Anzahl der Toten in diesem Lager schwindelnde Höhen. Die ersten „Auswahlprozesse" wurden nun aktiviert; Frauen, die für arbeitsunfähig erklärt wurden, wurden gezielt ermordet. In den letzten Kriegsmonaten wurde eine Gaskammer gebaut und die systematische Vernichtung erreichte auch das Lager Ravensbrück. Von den 26 000 Opfern des Lagers wurde etwa die Hälfte in den Wirren der letzten Kriegswochen getötet.

Die Gedenkstätte des Lagers Ravensbrück, die von den ehemaligen Häftlingen unmittelbar nach Kriegsende als Ort des Gedenkens erdacht worden war, wurde am 12. September 1959 nach dem Modell der Gedenkstätte von Buchenwald, die dem Widerstand der kommunistischen Häftlinge gewidmet ist, in der Deutschen Demokratischen Republik eingeweiht, während der Rest des Lagerkomplexes von der sowjetischen Armee und dann von den Truppen der Gemeinschaft Unabhängiger Staaten genutzt wurde. Mit der Erneuerung der Dauerausstellung wurden Ausstellungsräume zum Gedenken an die jüdischen Opfer (1992) sowie der Opfer unter den Sinti und Roma (1995) geschaffen. 2013 eröffnete eine neue interaktive Dauerausstellung unter dem Titel *Das Frauen-Konzentrationslager Ravensbrück. Geschichte und Erinnerung.*

Modernisierung der Arbeitsmittel der Kommission

Die Digitalisierung der Empfehlungen der CIVS

Im Herbst 2016 war die Digitalisierung der Empfehlungen, die von der CIVS seit ihrer Gründung ausgesprochen worden waren, beendet.

Nach der dreimonatigen Arbeit des Dienstleistungsunternehmens *Arkhênum* in den Räumen der Kommission hatten alle ihre Mitarbeiter auf dem Server der CIVS Zugang zu annähernd 35 000 Empfehlungen in ihrer endgültigen, unterzeichneten Fassung.

Dadurch ist es nunmehr möglich:

- Recherchen auf digitalen Trägern durchzuführen, wodurch die Handhabung und Beschädigung der Papierdokumente verringert wird;
- direkt vom Arbeitsplatz auf die Empfehlungen zuzugreifen;
- die gleichzeitige Einsichtnahme mehrerer Mitarbeiter und Berichterstatter zu erlauben.

Die Digitalisierung der „Frankreich-Karteien" im Landesarchiv Berlin

Im Mai 2016 wurde die Digitalisierung der 17 000 Karteikarten der „Frankreich-Kartei" im Zentralarchiv des Landes Berlin beendet[32].

Mit der Beendigung dieses Ende 2015 begonnenen Projekts werden die Ermittlungen der Mitarbeiter der Außenstelle der CIVS in Berlin durch das digitale Format und den Zugriff aus der Ferne erleichtert; dank der CIVS handelt es sich auch um **eine Ressource, die allen Forschern zur Verfügung steht.**

Die Anrufung auf elektronischem Weg

Am 7. November 2015 trat der Erlass 2015-1404 über das Recht der Bürger, die Behörde auf elektronischem Weg anzurufen, in Kraft. Dieser Erlass sieht die Einrichtung von Teleservices vor, um zu ermöglichen, dass die Benutzer die Behörde kontaktieren können, dass binnen 24 Stunden eine Bestätigung der Erfassung gesendet wird und dass binnen sieben Tagen eine elektronische Empfangsbestätigung mit den zwingend vorgeschriebenen Angaben gesendet wird.

32 - Siehe den Tätigkeitsbericht 2015 der CIVS (Seite 52): *„Bei ihren Recherchen im Landesarchiv Berlin konsultiert die Außenstelle systematisch zwei Karteien, um die Antragsteller oder Opfer zu identifizieren, die bei der CIVS einen Entschädigungsantrag gestellt haben: die „allgemeine Kartei" welche die Entschädigungsanträge für Enteignungen in Frankreich, Belgien, Deutschland, Österreich und den Niederlanden enthält, sowie die „Frankreich-Kartei", die Entschädigungsanträge für Enteignungen in Frankreich umfasst. Die „Frankreich-Kartei" enthält Akten, die nicht in der „allgemeinen Kartei" zu finden sind und umgekehrt, weswegen beide Bestände geprüft werden müssen."*

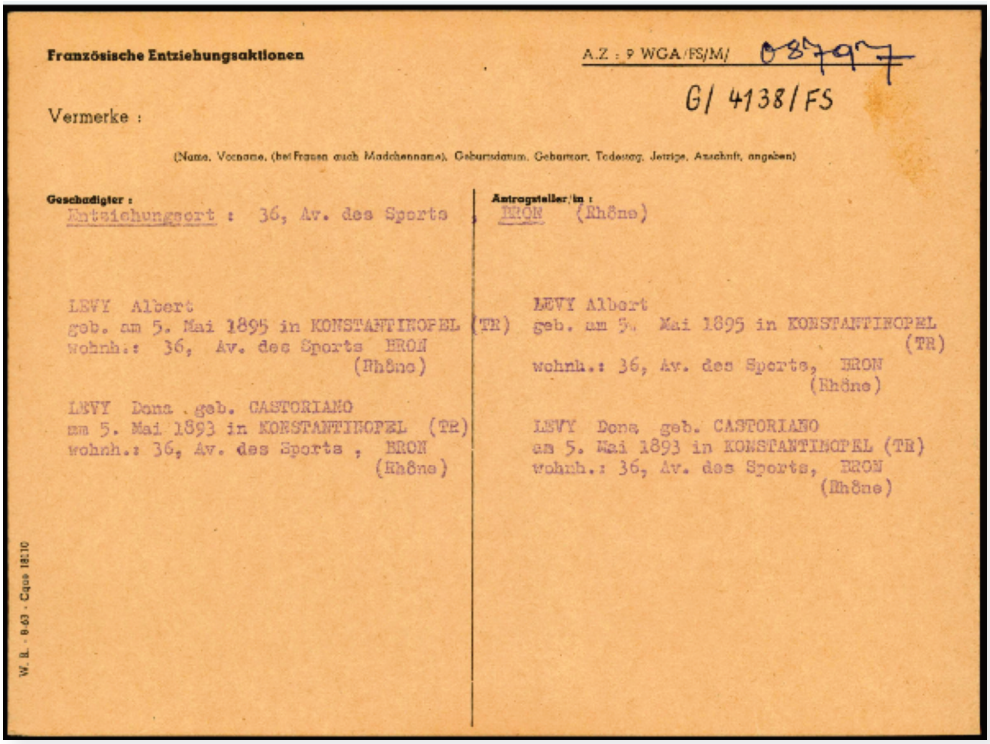

Französische Entziehungsaktionen

A.Z. : P WGA/FS/M/ 087977

G/ 4138/FS

Vermerke :

(Name, Vorname, (bei Frauen auch Mädchenname), Geburtsdatum, Geburtsort, Todestag, Jetzige, Anschrift, angeben)

Geschädigter :
Entziehungsort : 36, Av. des Sports

LEVY Albert
geb. am 5. Mai 1895 in KONSTANTINOPEL (TR)
wohnh.: 36, Av. des Sports BRON
(Rhône)

LEVY Dona, geb. CASTORIANO
am 5. Mai 1893 in KONSTANTINOPEL (TR)
wohnh.: 36, Av. des Sports, BRON
(Rhône)

Antragsteller/in :
BRON (Rhône)

LEVY Albert
geb. am 5. Mai 1895 in KONSTANTINOPEL
(TR)
wohnh.: 36, Av. des Sports, BRON
(Rhône)

LEVY Dona geb. CASTORIANO
am 5. Mai 1893 in KONSTANTINOPEL (TR)
wohnh.: 36, Av. des Sports, BRON
(Rhône)

W. B. - 8.63 - Caen 18.10

In Anwendung dieses Erlasses hat die CIVS einen funktionellen Briefkasten renseignement@civs.gouv.fr für Bitten um Informationen oder Fragebögen und für den Eingang der ausgefüllten Fragebögen und der beigefügten Dokumente eingerichtet. Die Kommission gewährleistet gemäß den Vorschriften der Anrufung auf elektronischem Weg, dass binnen 24 Stunden Empfangsbestätigungen und binnen sieben Tagen eine Empfangsbestätigung des Fragebogens gesendet wird, der die postalische Antwort ergänzt.

Die Bilanz dieser Anrufungsart nach einem Jahr der Einführung ist deutlich: Auf diesem Wege gingen bei der Kommission 20 Bitten um die Eröffnung eines Antrags sowie 19 Anträge auf Freigabe von vorbehaltenen Anteilen oder Neuprüfung ein; außerdem gingen 15 Fragebögen auf diesem elektronischen Weg ein.

Parallel zu dieser Zuhilfenahme der modernen Informations- und Kommunikationstechnologien achtet die CIVS besonders auf die **Qualität der Information und Beratung** der Antragsteller: 2016 wurden 221 Antragsteller in den Räumen der Kommission empfangen: 151, um an einer Sitzung des Entscheidungsgremiums teilzunehmen, 41, um mit einem Mitarbeiter oder einem Berichterstatter zu sprechen und 29, um eine Akte einzusehen.

ZENTRALE SAMMLUNG: die Mittel der CIVS 2016

25 ständige Mitarbeiter

80% Verbeamtete

Durchschnittsalter **44 Jahre**

72% Frauen

31 veranstaltete Schulungen

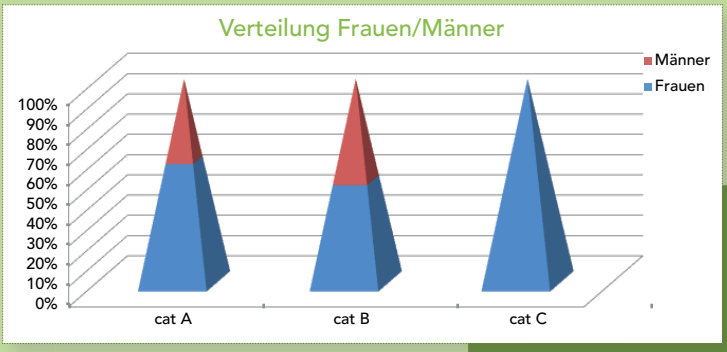

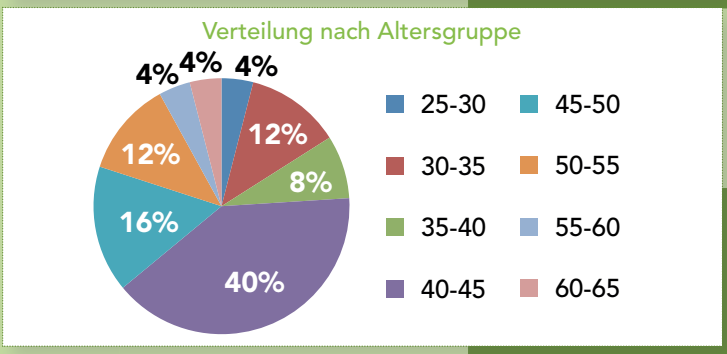

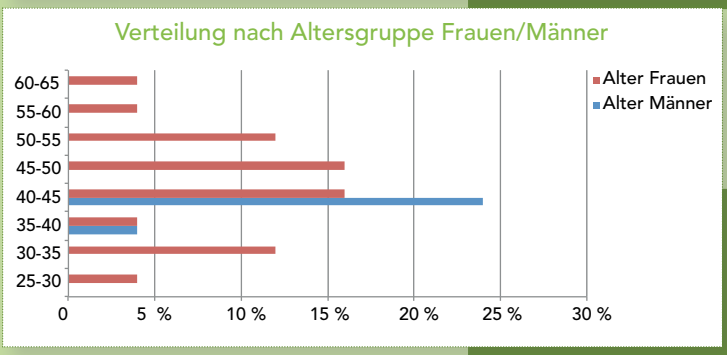

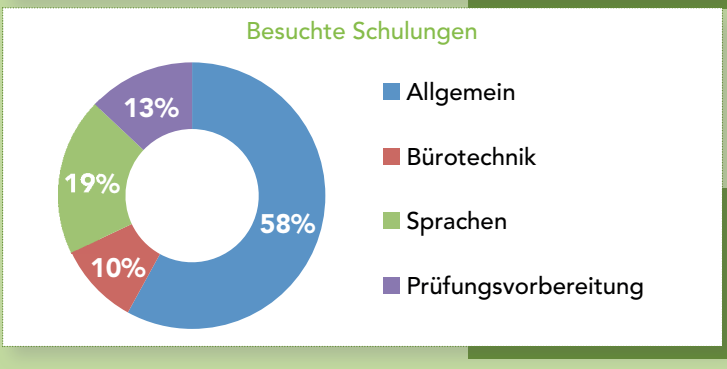

Die Berichterstatter

2016 arbeiteten 12 Berichterstatter unter der Aufsicht des Hauptberichterstatters:
- 7 Frauen
- 5 Männer

9 aus der Justiz, 3 aus der Verwaltung.

Haushalt der CIVS

Lohnmasse	**Ausstattung 2016**	**1,75 Mio. €**
	Verbrauch: *davon Paris* *davon Berlin*	**1,64 Mio. €** *1,52 Mio. €* *0,12 Mio. €*
	Vollzeitäquivalent	**24 VZÄ**
Betriebsmittel	**Ausstattung 2016**	**0,29 Mio. €**
Interventions-mittel (Mittel für die Entschädigung)	**Ausstattung 2016**	**6,50 Mio. €**

Vermögensenteignungen: die Bilanz aus fünfzehn Jahren des Washingtoner Abkommens

Vermögensenteignungen: die Bilanz aus fünfzehn Jahren des Washingtoner Abkommens

Der Erlass über die Gründung der CIVS berechtigt sie, völlig unabhängig *„die geeigneten Maßnahmen der Wiedergutmachung, Rückgabe und Entschädigungen"* zu bewerten[33]. Allerdings konnte die Kommission aufgrund der komplexen historischen Umstände, in die auch die Bankinstitute und anderen öffentlichen oder privaten Institutionen in der Okkupationszeit verwickelt waren, nicht allein Wiedergutmachungsmaßnahmen für Vermögensenteignungen oder jede unrechtmäßige Bereicherung aus Finanzguthaben vorschlagen, die diesen Institutionen überlassen und ihren früheren Eigentümern niemals zurückgegeben worden waren.

Da es keinen Präzedenzfall gibt und damit eine globale und endgültige Lösung für sämtliche gerichtliche Klagen in den Vereinigten Staaten gegen Banken und Finanzinstitute gefunden wird, die in Frankreich im zweiten Weltkrieg tätig waren, wurde der diplomatische Weg gewählt.

Deswegen wurde der internationale Aspekt der Wiedergutmachungsarbeit der Kommission **seit dem 18. Januar 2001** durch das Abkommen über die Modalitäten der Wiedergutmachung der Enteignung von Vermögen verstärkt, das die Regierung der französischen Republik und die Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika in Washington unterzeichnet haben[34].

33 - Artikel 1 des Erlasses 99-778 über die Gründung einer Kommission für die Entschädigung der Opfer von Enteignungen aufgrund der antisemitischen Gesetzgebung während der Okkupationszeit.

34 - Der Erlass 2001-243 vom 21. März 2001 über die Veröffentlichung des Abkommens zwischen der Regierung der französischen Republik und der Regierung der Vereinigten Staaten von Amerika über die Entschädigungen bestimmter Enteignungen während des zweiten Weltkriegs (alle drei Anhänge und ein Briefwechsel), der am 18. Januar 2001 in Washington unterzeichnet worden war, ist diesem Bericht als Anlage beigefügt.

1/ Das Washingtoner Abkommen: Einrichtung und Entwicklung einer Wiedergutmachungsstruktur

Inhalt des Abkommens

In Absprache mit den Anwälten der Opfer, ihrer Erben und den „Banken“[35] billigte das Washingtoner Abkommen den Beitrag der Banken in Höhe von 100 000 000 Euro zur Kapitalausstattung der Fondation pour la Mémoire de la Shoah (FMS – Stiftung zur Erinnerung an die Shoah) für nachrichtenlose Vermögen; es genehmigte auch, dass diese Finanzinstitute zwei unterschiedliche Fonds bilden, um die von der CIVS empfohlenen Entschädigungen für die individuelle Wiedergutmachung der Enteignungen von Vermögen auszuzahlen.

Der erste Fonds namens „Treuhandfonds“ Fonds A in Höhe von 50 000 000 USD soll die Opfer entschädigen, deren Vermögen ermittelt wurde. Es handelt sich um ein Treuhandkonto, das bei Bedarf von den Bankunternehmen aufgefüllt wird, sodass sein Saldo niemals unter 25 000 000 USD fällt. Sobald die Empfehlungen für Fonds A in voller Höhe gezahlt wurden, wird der Saldo des Kontos mit Zinsen an die Banken zurückgezahlt.

Der zweite Fonds, der sog. „Fonds“ Fonds B in Höhe von 22 500 000 USD, ist seinerseits für eine pauschale Entschädigung von 1 500 USD aufgrund glaubwürdiger Hinweisangaben oder der Unterzeichnung einer eidesstattlichen Erklärung über die Existenz eines Kontos gedacht, die vor dem 18. Juli 2002 von den Opfern oder ihren Anspruchsberechtigten eingereicht wurden.

Der Fonds B unterscheidet sich vom Fonds A, weil er nicht dem für Fonds A typischen „Revolving“-Verfahren unterliegt, wie es oben beschrieben ist. Er wird zudem von einem Expertengremium mit fünf Mitgliedern „überwacht“: Zwei werden von den Vereinigten Staaten, zwei von Frankreich und eines von den Anwälten der Kläger benannt. Den beiden Fonds ist gemein, dass sie in den Konten der Caisse des dépôts et consignations (CDC) gebildet sind.

35 - Der Ausdruck „Banken“ bezeichnet die Unternehmen unabhängig davon, ob sie ihren Sitz innerhalb oder außerhalb Frankreichs haben, die Mitglieder des französischen Verbands der Kreditinstitute und der Anlageunternehmen sind, sowie andere Institutionen, die Einlagen erhalten, mit Ausnahme der Barclays Bank und JP Morgan, die besondere Abkommen mit der amerikanischen Regierung geschlossen haben und somit vom Anwendungsbereich dieses Abkommens ausgenommen sind.

Die Entwicklung des Abkommens

Wenn auch das Washingtoner Abkommen im Jahr 2016 seit fünfzehn Jahren besteht, so muss man feststellen, dass sich seit 2001 **die Struktur weiterentwickelt hat**. Sie wurde durch vier diplomatische Briefwechsel geändert und verbessert.

Der erste diplomatische Briefwechsel (7.-10. August 2001)

In der Anwendung des Abkommens trat sehr rasch ein erstes Problem auf: Die Wiedergutmachung konnte sich als ungerecht erweisen zwischen einem Antrag, der zu Fonds A gehört und bei dem der Saldo des ermittelten Kontos unter 1 500 USD lag und in Höhe des nachgewiesenen aktualisierten Saldos entschädigt wurde, und einem Antrag, für den kein Konto nachgewiesen war und der automatisch eine pauschale Entschädigung von 1 500 USD aus Fonds B erhielt. Infolgedessen gab es am 7. und 10. August 2001 einen ersten diplomatischen Briefwechsel zwischen der französischen und der US-amerikanischen Regierung. Dieser führte folgendes ein:

- eine Ergänzung bis zu 1 500 USD von Fonds B für alle Entschädigungen durch Fonds A unter 1 500 USD,
- und die Durchführung einer zweiten Entschädigungsrunde von 1 500 USD für alle Anträge an Fonds A, deren Entschädigungsbetrag unter 1 500 USD liegt, und die Anträge für Fonds B, die vor der Ausschlussfrist vom 18. Juli 2002 eingereicht worden waren.

Dies entspricht einer Gesamtentschädigung von 3 000 USD.

Der zweite diplomatische Briefwechsel (30.-31. Mai 2002)

Bei dem zweiten diplomatischen Briefwechsel wurde das Datum der Verwirkung für Fonds B vom 18. Juli 2002 auf den 18. Januar 2003 verschoben, wodurch eine Pauschalentschädigung von 3 000 USD für jeden Antrag auf Wiedergutmachung einer Vermögensenteignung, der bei der CIVS zwischen dem 18. Juli 2002 und dem 18. Januar 2003 gestellt wurde, möglich war, wenn kein Konto ermittelt worden war und eine eidesstattliche Erklärung unterzeichnet wurde.

Gemäß der Regel, die in dem Bericht an den Premierminister über den sie gründenden Erlass zum Ausdruck kommt, und unter Beachtung des französisch-amerikanischen Abkommens musste die Kommission bei Situationen Stellung beziehen, die noch nicht geprüft waren, um der Komplexität individueller Situationen Rechnung zu tragen. Sie musste also das Abkommen auslegen, um mehrere Elemente ihres Grundsatzes im Bereich der Wiedergutmachung von

Vermögensenteignungen zu präzisieren. Bei Sollkonten nahm sie beispielsweise einen Abzug ihres Betrags von der gesamten bewilligten Entschädigungssumme für Guthabenkonto vor.

Weiterhin war sie, wenn die Anträge auf Entschädigungen wegen Arisierungsmaßnahmen geprüft wurden, der Meinung, dass die Entschädigung für Geschäftskonten, die kommissarisch verwaltet wurden, unter den Staatshaushalt falle. Da sie nämlich die kommissarischen Verwalter als Beamte ansieht, die für die Vichy-Regierung gearbeitet haben, müsste das Verschulden wieder an die damalige öffentliche Hand zurückverwiesen werden; somit konnte die Haftung der Bankinstitute über diese Verwaltung nicht in Anspruch genommen werden. Die Kommission vertrat denselben Standpunkt, als sie die Wiedergutmachung für Öffnung und Plünderung von Schließfächern in den Bankinstituten durch das deutsche *Devisenschutzkommando* an die Haftung des Staates verwies.

Darüber hinaus konnte die Kommission Wiedergutmachungsanträge für Konten ablehnen, die von Personen geführt worden sein könnten, die in dem Zeitraum 1940-1944 im Ausland lebten und nicht durch Quellen in den Archiven nachgewiesen waren.

Schließlich forderte sie die Bankinstitute auf, in den Sitzungen ihre Einwände in Anwesenheit der Antragsteller vorzutragen.

Diese Praktiken wurden von den amerikanischen Anwälten für ungerecht angesehen, die darüber hinaus betonten, dass einige Praktiken keine Erhöhung des Verbrauchs der Bankenfonds für die Entschädigung zuließen. Es gab zahlreiche Briefwechsel zwischen der französischen und der US-amerikanischen Regierung und der CIVS. Wenn dies in ihre Zuständigkeit fiel, **konnte die Kommission ihren Grundsatz ändern** und mehrere amerikanische Forderungen erfüllen. Um aber auch andere zufriedenzustellen, war die Unterzeichnung eines dritten diplomatischen Briefwechsels notwendig.

Der dritte diplomatische Briefwechsel (2. Februar 2005)

Die neuen Maßnahmen wurden von der Kommission wie folgt angewandt:

- Entschädigung der Sollkonten in Höhe von 1 500 USD aus Fonds A mit einer Ergänzung von 1 500 USD aus Fonds B bei der zweiten Runde und Einstellung jeglichen Abzugs;

- Zahlung einer Ergänzung von 3 000 USD (inklusive zweite Runde) aus Fonds B für jedes nachgewiesene Konto unter kommissarischer Verwaltung unter 3 000 USD, und die Entschädigung des Kontos geht zu Lasten des Staates;
- eine voll wirksame Anerkennung der eidesstattlichen Erklärung für Konten, bei denen vermutet wird, dass sie im Besitz von im Ausland lebenden Personen sind, und somit Entschädigung in Höhe von 3 000 USD (inklusive zweite Runde) aus Fonds B.

Da die amerikanische Seite stets über den geringen Verbrauch der Bankenfonds besorgt war, hat sie gestützt auf insgesamt sechs *Memoranden* weiterhin Lösungen vorgeschlagen, um eine deutliche Steigerung des Verbrauchs der Fonds und vor allem von Fonds A zu ermöglichen. Darunter die folgenden Vorschläge:

- die Einführung einer dritten Entschädigungsrunde aus Fonds B;
- die Aufhebung der Rechtsverwirkung für Fonds B für die Anträge, die zwischen dem 18. Januar 2003 und dem 2. Februar 2005, dem Datum des jüngsten diplomatischen Briefwechsels, eingingen;
- eine pauschale Zuzahlung von 10 000 USD aus Fonds A für jedes nachgewiesene Konto mit mehr als 3 000 USD, aber weniger als 10 000 USD: Der Antragsteller würde bis zu 10 000 USD erhalten, d.h. die Differenz zwischen der Entschädigung des Kontos und 10 000 USD;
- die Gewährung von 15 000 zusätzlichen USD aus Fonds A für alle direkten Opfer der Shoah, die vor 1945 geboren sind, zwischen 1940 und 1945 in Frankreich lebten und Inhaber von Bankkonten sind oder eine eidesstattliche Erklärung für ihr eigenes Vermögen abgegeben haben;
- eine Verwendung aller oder eines Teils der verfügbaren Mittel aus Fonds A zur Finanzierung von Bildungs- und Kulturprogrammen zur Förderung der religiösen Toleranz.

Diese amerikanischen Forderungen führten zu **neuen Verhandlungen** zwischen den Parteien des Abkommens sowie zur Unterzeichnung eines vierten diplomatischen Briefwechsels.

Der vierte diplomatische Briefwechsel (21. Februar 2006)

Er sieht Folgendes vor:

- eine außerordentliche Entschädigung von 15 000 USD aus Fonds A, die den Überlebenden der Shoah bewilligt wird, die vier definierte Kriterien erfüllen: Geburtsdatum vor 1945, zwischen 1940 und 1945 wohnhaft in Frankreich, am 11. Januar 2006 noch am Leben, bereits erhaltene oder künftige Entschädigung für ihr eigenes Vermögen;
- die Zuteilung einer ergänzenden Entschädigung bis zu 10 000 USD aus Fonds A für jedes Privat- oder Geschäftskonto, dessen nachgewiesener und entschädigter Saldo zwischen 3 000 und 10 000 USD liegt, wobei der Gesamtbetrag der Entschädigung 10 000 USD nicht überschreiten darf;
- die Einführung einer dritten Entschädigungsrunde: die Pauschalentschädigung in Höhe von 1 000 USD, mit der Fonds B für die nachgewiesenen Privat- oder Geschäftskonten belastet wird, deren nachgewiesener und entschädigter Saldo unter 3 000 USD liegt;
- die Verlängerung der Ausschlussfrist für Fonds B vom 18. Januar 2003 bis 2. Februar 2005;
- die Ablösung von Fonds B durch Fonds A, falls Fonds B erschöpft ist;
- die Herabsenkung des Treuhandkontos Fonds A auf 10 000 000 USD, der bei Bedarf zur Gewährleistung der Auszahlung der Empfehlungen aufgefüllt wird.

Am 12. April 2006 definierte ein gemeinsamer, von der französischen und der US-amerikanischen Regierung unterzeichneter Brief eine endgültige Auslegung des Abkommens, das in Form eines diplomatischen Briefwechsels vom 21. Februar 2006 zustande kam. Er legte vor allem die Modalitäten der Funktionsweise des Fonds A und die Herabsenkung seines Saldos auf 5 000 000 USD fest.

Mit der Unterzeichnung dieses diplomatischen Briefwechsels verpflichteten sich die amerikanischen Behörden, keine neuen Ansprüche mehr zu stellen.

Die Veranstaltung von elf Treffen der Parteien und die Unterzeichnung von vier diplomatischen, von den beiden Regierungen unterzeichneten Briefwechseln waren notwendig, um dem Grundsatz der Kommission einen Rahmen zu geben, Erläuterungen zur Nutzung der Bankmittel zu geben und die Erhöhung der Entschädigungsbeträge zugunsten der Opfer oder ihrer Anspruchsberechtigten zu erlauben.

Das Anfangskapital von Fonds B in Höhe von 22 500 000 USD sowie die globalen verfügbaren Mittel (Zinsen, Währungseffekte) waren Anfang Oktober 2008 verbraucht. Laut der CDC macht dies 31 232 327 USD aus, die als Pauschalentschädigungen oder als zusätzliche Entschädigungen aus Fonds B gezahlt wurden. Deswegen hat das **Treuhandkonto Fonds A automatisch Fonds B abgelöst**, um die von der CIVS für ausschließlich Fonds B oder als Ergänzungsbetrag empfohlenen Entschädigungen zu erfüllen, wie es das Abkommen vorsieht. Man beachte, dass dieser Transfer keinerlei Änderung in der Formulierung der Entschädigungsempfehlungen und auch nicht in den Fristen für die Zahlungsanweisungen bewirkt hat.

Das Treuhandkonto Fonds A soll die für Fonds A und Fonds B empfohlenen Entschädigungen bis zur Beendigung der Tätigkeit der Kommission leisten.

2/ Die Durchführung des Abkommens: eine Organisation, die den Herausforderungen gewachsen ist

Gemäß den Bestimmungen des Abkommens wurde im Herbst 2001 **eine nationale und internationale Informationskampagne** veranstaltet.

Die Veröffentlichung einer Information

In Frankreich wurde **in 9 landesweiten und 25 regionalen Tageszeitungen und im Ausland auf 272 Trägern** in etwa 50 Ländern eine Information über die Entschädigung für Bankkonten veröffentlicht. Gleichzeitig wurde auf den üblichen Rundfunkfrequenzen in Frankreich eine Kampagne verbreitet. Tausende Broschüren und Faltprospekte, in denen die Arbeit der CIVS erklärt wurde, wurden in den Rathäusern, Botschaften und Konsulaten Frankreichs und den wichtigsten Institutionen, die sich mit den Fragen der Shoah beschäftigen, ausgelegt.

Eine gebührenfreie Hotline

Um die zahlreichen Anrufe nach der Informationskampagne zu beantworten, wurde eine kostenlose internationale Telefonnummer in französischer, englischer und hebräischer Sprache eingerichtet, die an allen Wochentagen rund um die Uhr erreichbar ist. Dieses Anrufzentrum verwaltete bis Juli 2003 etwa 13 400 Anrufe.

Damit sollte den Antragstellern unabhängig von ihrem Herkunftsland ermöglicht werden, allgemeine Informationen über die Verfahren in Frankreich bei der Entschädigung der Opfer der Shoah zu erhalten. Die Kosten sind mit 600 000 € für die Banken und die Abteilungen des Premierministers hoch. Sie wurden anschließend in die CIVS mit der Stelle für Anfragen und telefonische Informationen integriert, die sich bemüht, den komplexen Prozess der Wiedergutmachung der Banken so verständlich wie möglich zu machen.

In dem gleichen Streben, die Antragsteller zu betreuen und die Entschädigungsstruktur zugänglich zu machen, wird seit Frühjahr 2015 der Zusendung der Empfehlungen für die Banken eine Erläuterung für die Begünstigten der Entschädigungen beigelegt.

Die Einsicht in die Liste der blockierten Konten

Laut den Vorschriften des Abkommens hat die Kommission in ihren Räumen ein Büro für die Organisationen bereitgestellt, welche die Opfer vertreten, vor allem das Simon-Wiesenthal-Zentrum, damit sie die Liste der Inhaber blockierter Bankkonten (die CD-ROM „Banken" der Mattéoli-Mission) einsehen können.

Die Kommunikation auf Institutionsebene

Das Abkommen sieht vor, dass die Kommission halbjährlich Berichte über die Bearbeitung von Anträgen über Bankvermögen und über die bewilligten Entschädigungen vorlegt. Diese Informationsberichte werden der französischen Regierung, der Regierung der Vereinigten Staaten, den amerikanischen Anwälten, den Vertretern der Banken, der CDC und dem Fonds Social Juif Unifié (FSJU) übergeben. Sie gewährleisten, dass die Vertragsparteien die Anwendung des Abkommens, seine Entwicklung und den Verbrauch der Fonds A und B kontrollieren können. Im Laufe der Zeit kam eine Information über die Entschädigungen aus dem Staatshaushalt hinzu. Ab 2008 wurde die Verteilung der Halbjahresberichte auf den 15. Juni und den 15. Dezember jedes Jahres gelegt, wie es die Parteien des Abkommens vereinbart hatten.

Eine spezifische Kette der Beteiligten

Die Kommission ist eine Verwaltungsbehörde, die völlig unabhängig Empfehlungen ausspricht. Im Rahmen der eingeführten Struktur für die Bezahlung von empfohlenen Entschädigungen für Sachvermögen aus dem Staatshaushalt sind die Abteilungen des Premierministers beauftragt, die Empfehlung zu bestätigen, die Entscheidung zu unterzeichnen und die

Auszahlung der Entschädigung zu veranlassen. Die Auszahlung der Entschädigung wird ihrerseits vom Office national des anciens combattants et victimes de guerre (ONAC-VG – Amt für Kriegsveteranen und Kriegsopfer) übernommen.

Wenn es sich um Entschädigungsempfehlungen der Kommission für Bankvermögen handelt, so übernimmt der **Fonds Social Juif Unifié (FSJU)** die Rolle der anweisenden Stelle, wenn die ihm von der CIVS übermittelten Empfehlungen erklären, dass die Wiedergutmachung des Vermögensschadens unter die finanziellen Ressourcen fällt, die vom Abkommen eingerichtet wurden.

Der FSJU kontaktiert dann die Begünstigten, um alle für die Regelung erforderlichen Unterlagen zu erhalten, und übermittelt dann die Zahlungsanweisungen an die CDC, bei der die Treuhandkonten Fonds A und Fonds B eingerichtet wurden. Diese tätigt dann die Überweisungen auf die Konten der Begünstigten innerhalb von durchschnittlich 48 Stunden. Am 31. Dezember 2016 waren 34 145 Überweisungen[36], die 18 365 Begünstigte betrafen[37], verzeichnet.

Die gesamte Struktur wird von den zwischen den folgenden Parteien unterzeichneten Vereinbarungen geregelt: der Association Française des Etablissements de Crédits et des Entreprises d'Investissements (AFECEI – Französischer Verband der Kreditinstitute und Anlageunternehmen, Vertreter der Banken), der CDC und dem FSJU.

Die Rolle der Banken in der Entschädigungsstruktur

Abgesehen von ihrer Eigenschaft als Geldgeber haben der AFECEI und die CDC im Sinne des Abkommens den Dialog zwischen den am Abkommen beteiligten Banken und den Institutionen gefördert.

In diesen ganzen fünfzehn Jahren ermöglichten sie, dass schnelle Entschädigungslösungen zur Wiedergutmachung bestimmter Vermögensenteignungen gefunden werden, die beispielsweise bei Konten erfolgten, die unter der Besatzung in ausländischen und heute verschwundenen Banken nachgewiesen waren, oder bei Guthaben, die in Besitz der Notare oder Wertpapierhändler waren. Diese zahlreichen Gespräche haben vermieden, dass lange und aufwändige Recherchen ohne Erfolgsgarantie bei Unternehmen oder Gesellschaften durchgeführt werden, die aus vielfältigen Abtretungen entstanden sind.

36 - Von der CDC mitgeteilte Statistiken.
37 - Vom FSJU mitgeteilte Statistiken.

DIE FÜR DIE ENTSCHÄDIGUNG ZUSTÄNDIGEN DIENSTE

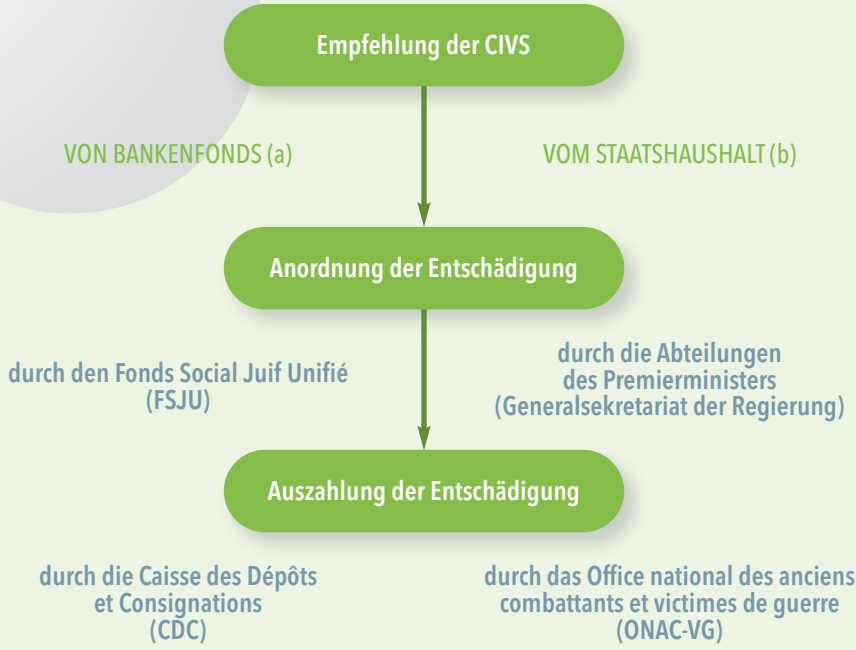

(a) Von den Banken im Rahmen des Washingtoner Abkommens gegildete Fonds

(b) Programm 158 : Entschädigung der Opfer antisemitischer Verfolgungen und barbarischer Handlungen im zweiten Weltkrieg

Der AFECEI hat sich außerdem an der Einrichtung eines Netzes zum Austausch zwischen der Vermögensabteilung der CIVS und **den Dienststellen der historischen Archive der Bankinstitute** beteiligt, das die 160 Banken abdeckt, die von der Mattéoli-Mission als in der Okkupationszeit tätig aufgelistet worden waren. Die Rechercheabteilungen – von denen die wichtigsten hier genannt werden sollen, nämlich die Abteilungen der Gruppen La Poste, Crédit Agricole, Société Générale, BNP-Paribas, CIC, HSBC und der Banque de France – umfassen eine Dokumentation, die den Prozess der Durchführung der Enteignungen klärt und der Kommission eine zusätzliche Klärung zur Urteilsfindung über die Wiedergutmachung bietet.

In der CIVS: die Einführung einer Organisation für die Anträge auf Entschädigung von Bankkonten

Das Inkrafttreten des Abkommens führte zu wesentlichen Änderungen der Arbeitsweise der Kommission. Vor dem Abschluss des Abkommens betrafen die Anträge die Gewährung einer Entschädigung für Sachenteignungen oder zur Wiedergutmachung einer wirtschaftlichen Arisierung. Nach dieser Zeit hatte die CIVS die Initiative ergriffen, systematisch einen Antrag b) für „Entschädigung von Bankkonten" anzulegen, sobald die Antragsteller entweder im offiziellen Fragebogen oder in Gesprächen mit dem Personal der Kommission Bankkonten erwähnten.

Mit der Unterzeichnung des Abkommens konnten die Antragsteller ausdrücklich bei der Kommission einen Antrag auf Entschädigung von Bankkonten einreichen, indem sie systematischer eine eidesstattliche Erklärung (*Affidavit*) zusandten, die ihnen zusammen mit dem Fragebogen zugestellt wurde. Sie zeigten die Existenz eines Kontos ohne weitere Details an und erwähnten nur selten sonstige Schäden bezüglich der Sachenteignung oder durch Arisierungsmaßnahmen. Um eine sorgfältige und vorrangige Bearbeitung der Anträge auf Entschädigung von Bankvermögen zu gewährleisten und sie leicht zu identifizieren, hat die Kommission spezifische Kennzeichnungen und Kodierungen für diese Anträge bezüglich Banken eingeführt.

Die Einrichtung eines Ad-hoc-Dienstes

Da sich die Modalitäten der Wiedergutmachung, die vom Abkommen festgelegt wurden, von denjenigen unterschieden, die für die Entschädigung der Sachenteignungen angewandt werden, musste die Kommission mit Mitteln ausgestattet werden, um Anträge auf Entschädigung von Bankvermögen sorgfältig bearbeiten zu können.

Dafür kam zu den Nachforschungsstellen in Berlin, den Nationalarchiven bzw. den Pariser Archiven eine Stelle hinzu, die auf Ermittlungen im Bankenbereich spezialisiert ist. Die Einrichtung dieses Dienstes im Frühjahr 2001 ermöglichte eine Prüfung der Anträge auf Entschädigung von Bankvermögen, die von derjenigen der Anträge auf Entschädigung von Sachvermögen getrennt ist.

Desgleichen hat die Kommission nach jeder Unterzeichnung eines diplomatischen Briefwechsels neue Maßnahmen ergriffen, um umgehend die Anforderungen des Abkommens zu erfüllen. Das Personal wurde umstrukturiert, und das Personal der Vermögensabteilung wurde jedes Mal, wenn dies

notwendig war, um Anträge erneut zu prüfen, die von einer neuen Entschädigungsmaßnahme betroffen waren, und dann bei ihrer Durchführung aufgestockt. Wir erinnern daran, dass der FSJU die gesamte Durchführung der 2. Entschädigungsrunde von 1 500 USD, der 3 Entschädigungsrunde von 1 000 USD und die Gewährung der zusätzlichen Entschädigung von 10 000 USD für Privatkonten über 3 000 USD geleitet hat.

Die Tätigkeit der Vermögensabteilung

Die Vermögensabteilung ist mit der Einsicht der CD-ROM „Banken" beauftragt, die von der Mattéoli-Mission erstellt worden war und Dateien über Konten enthält, die in der Okkupationszeit auf Anordnung des Generalkommissariats für Judenfragen blockiert worden waren. Dieses Arbeitsmittel, das die Mattéoli-Mission **durch Beschluss vom 19. Oktober 2000** übermittelt hatte, enthält 26 Dateien, d.h. eine Datei für jedes der 25 Bankinstitute, die selbst ihre Nachforschungen angestellt haben, und eine von der Mattéoli-Mission angelegte Datei über 160 Banken, von denen einige bereits in den ersten 25 Dateien erwähnt sind, welche Tochtergesellschaften von Gruppen oder kleineren Banken entsprechen.

Die Vermögensabteilung hat einige Dateien technisch aufbereitet, um die Schnelligkeit der Abfrage zu steigern. Sie hat einen Index für diejenigen erstellt, die zwischen 1 und 1999 Namen enthalten. Sie ließ die Dateien der großen Banken mit 2 000 bis 20 000 Namen, also diejenigen der Banque de France und der Gruppen BNP Paribas, BPCE, HSBC, CIC, La Poste, Crédit Agricole S.A., Société Générale S.A unverändert. Dadurch muss man nur noch 17 Dateien einsehen, wodurch für jeden angelegten Antrag eine systematische Recherche der Konten in etwa einhundert Instituten, die 1941 existierten, möglich ist, selbst wenn der Antragsteller nur eine einzige Bank erwähnt.

Somit wurden 60 000 Namen und 86 000 Konten erfasst. Die Ermittlungen gingen vom Vaternamen der Enteigneten und den in den Fragebögen oder in Archivunterlagen angegebenen Adressen aus. Wie bei den Anträgen auf Entschädigung von Sachvermögen ist eine unterschiedliche Schreibweise bisweilen erforderlich, weil manche Namen von einer Archivunterlage zur anderen unterschiedlich geschrieben sind.

Dank diesem System und der systematischen Prüfung der Archivunterlagen, die im Rahmen von Ermittlungen für Enteignungen von Sachvermögen gesammelt wurden, kann die Existenz von Bankvermögen (Barkonten, Wertpapierkonten, Schließfächer) geprüft werden.

Somit gibt es zwei Hypothesen:

- Die Recherche führt zu einem positiven Ergebnis. Dies ist der Fall, wenn der Zivilstand des Opfers einem Zivilstand entspricht, der in den Dateien gefunden wurde, und wenn es durch die Einsicht möglich ist, die Art des Vermögens (Barkonto, Wertpapierkonto oder Schließfach) und die Höhe des oder der 1941 in einer oder mehreren Banken blockierten Kontos/Konten zu ermitteln;
- die Vermögensabteilung identifiziert keine Bank und kein Konto in den Dateien der blockierten Konten oder in den Dokumenten, die aus Recherchen im Rahmen von Sachenteignungen durchgeführt werden: Die Recherche gilt als negativ.

In diesem Stadium der Bearbeitung kann man einen Antrag, der unter die Zuständigkeit des „Treuhandfonds" (Fonds A) oder des Staatshaushalts (wenn es sich um ein Konto unter kommissarischer Verwaltung oder um vom *Devisenschutzkommando* aufgebrochene Schließfächer handelt) fällt, von einem Antrag, der dem „Fonds" (Fonds B) zugeschrieben wird, unterscheiden.

Wenn das Ergebnis der Recherchen negativ ist, erstellt die Vermögensabteilung eine zusammenfassende Bescheinigung, welche diese negative Abfrage bestätigt. Wenn der Antrag auf Nachforschungen im Bankenbereich vor dem 2. Februar 2005 gestellt wurde, wird die Bearbeitung des Antrags mit einer schriftlichen Bitte an die Antragsteller um Abgabe einer eidesstattlichen Erklärung fortgesetzt, in der die Existenz von Vermögen in der Okkupationszeit bestätigt wird. Man kann dann Fonds B für eine Pauschalentschädigung annehmen. Wenn der Antrag nach dem 2. Februar 2005 gestellt wurde, wird ein Ablehnungsbescheid wegen Rechtsverwirkung erstellt und dem Präsidenten der CIVS zur Unterzeichnung vorgelegt.

Die Vermögensabteilung der CIVS befragt im Fall eines positiven Ergebnisses oder auf Bitte der Antragsteller die Abteilungen der historischen Archive der betroffenen Bankinstitute, um Informationen über das Schicksal der identifizierten Vermögen nach 1944 zu erhalten. Die Bankinstitute haben dann zwei Monate Zeit, um das Ergebnis ihrer Nachforschungen mitzuteilen und ihre Meinung über die erforderliche Wiedergutmachung **unter Beachtung des Grundsatzes des kontradiktorischen Verfahrens** zum Ausdruck zu bringen. Die Vermögensabteilung verfasst dann eine zusammenfassende Bescheinigung mit Angabe der untersuchten Enteignungen und mit einer Liste der betroffenen Bankinstitute, der Art des Vermögens und seiner aktualisierten Beträge. Um beispielsweise die Werte von Barvermögen im Vergleich zu 1941 zu aktualisieren, stützt sich die Kommission auf den Koeffizienten, den das INSEE jedes Jahr neu

bewertet. 2016 beträgt dieser Koeffizient 0,340, was bedeutet, dass ein Bankensaldo im Wert von 1000 alten Francs auf den Wert von 340 Euro im Jahr 2016 aktualisiert wird.

Das beschriebene Verfahren ist eine Vorarbeit für jede Ermittlung oder Prüfung jedes Antrags. Je nach Sachlage:

- Wenn der Antrag als einfach gilt, wird eine Entschädigungsempfehlung oder ein Beschluss der Unzulässigkeit wegen der Rechtsverwirkung für Fonds B abgefasst und dem Präsidenten im Rahmen des Verfahrens der „alleinigen Entscheidungsbefugnis des Präsidenten" vorgelegt. Die Entschädigung wird vom Treuhandkonto Fonds A im Fall einer Enteignung eines Privatkontos bzw. vom Staatshaushalt im Fall eines Privat- oder Geschäftskontos gezahlt, das kommissarisch verwaltet wurde. Wir erinnern daran, dass weitere Entschädigungen gegebenenfalls im Washingtoner Abkommen vorgesehen sind.
- Wenn sich der Antrag als komplexer erweist, wird er einem Berichterstatter übergeben, der ihn dem Entscheidungsgremium der CIVS in voller oder kleinerer Besetzung vorlegt.

Die Rolle der Vermögensabteilung hat sich allmählich diversifiziert, denn zur Bearbeitung von Anträgen kam die Erstellung von statistischen Analysen über die Bearbeitung der Anträge auf Entschädigungen für Bankvermögen und die Entwicklung des Verbrauchs der „Bankenfonds A und B" und im Staatshaushalt hinzu.

Schließlich ist noch festzustellen, dass alle Entschädigungsmaßnahmen des Washingtoner Abkommens rückwirkend im Streben nach Gerechtigkeit für jeden Antrag und alle Mittel zusammen durchgeführt wurden.

3/ Bilanz aus fünfzehn Jahren der Vermögensentschädigungen

Etwa zehntausend bearbeitete Anträge

Seit der Gründung der Kommission wurden **9 863 Anträge auf Vermögensentschädigungen** erfasst, das entspricht etwa einem Drittel der bei der CIVS eingegangen 29 326 Entschädigungsanträge.

Von diesen 9 863 Anträgen wurden 733 (7 % aller Anträge) ausdrücklich von der Kommission angelegt. Dieses Vorgehen zeigt den Grundsatz der Gerechtigkeit,

den die CIVS auf die Prüfung der bei ihr eingehenden Anträge anwendet. Die im Rahmen von Ermittlungen für einen Antrag auf eine Sachentschädigung gesammelten Dokumente können nämlich die Existenz von Bankguthaben auf den Namen des Enteigneten oder seines Unternehmens nachweisen. Deswegen hat die Kommission den Rahmen des Washingtoner Abkommens überschritten und von Amts wegen spezifische Nachforschungen im Bankenbereich durchgeführt. Eine Kontrolle der Archivunterlagen der Anträge auf Entschädigungen für Sachvermögen erfolgt seit 2007 systematisch. 2013 wurde dieses System rückwirkend auf 3 151 Anträge auf Entschädigung für Sachvermögen ausgeweitet, die bereits im Gremium der Kommission geprüft worden waren. Das Ende dieses Verfahrens ist für das erste Quartal 2017 vorgesehen.

Von den 9 863 aufgenommenen Anträgen auf Vermögensentschädigungen wurden 258 vom Hauptberichterstatter der Kommission wegen Rücknahme oder Versäumnissen der Antragsteller „endgültig eingestellt". Am 31. Dezember 2016 wurden somit 9 605 Anträge an die Vermögensabteilung überstellt, damit Nachforschungen über Vermögensenteignungen durchgeführt werden.

Von der vermögensabteilung seit 2001 bis zum 31. Dezember 2016 bearbeitete anträge* 2016
Jährliche Verteilung nach Fonds

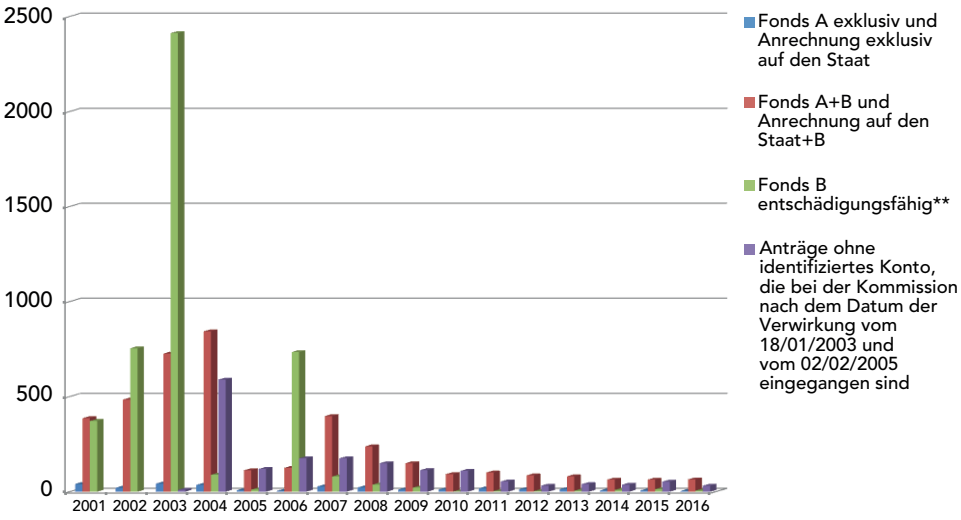

*Schätzung vor der Empfehlung.

**Die hohe Anzahl bei Fonds B für das Jahr 2003 und 2006 beruht auf der Wiederaufnahme von Anträgen, die zwischen dem 18. Januar 2003 und dem 2. Februar 2005 gemäß den diplomatischen Briefwechseln eingingen, die am 30. und 31. Mai 2002 und am 21. Februar 2006 unterzeichnet wurden. Das sind über 700 anfangs wegen Rechtsverwirkung für Fonds B abgelehnte Anträge, die hierbei 2006 neu geprüft wurden. Sie machen in diesem Jahr 71 % der bearbeiteten Anträge aus.

Seit Beginn ihrer Tätigkeit hat die Kommission **die Existenz von 11 903 Bankkonten** (Barkonten, Wertpapiere und Schließfächer) durch die Ermittlungen anhand der CD-ROM „Banken" der Mattéoli-Mission oder die Einsicht in ihr zur Verfügung gestellte Dokumente gefunden. Sie hat darüber hinaus 5 127 eidesstattliche Erklärungen (*Affidavits*) der Antragsteller geprüft.

Für die meisten Anträge über nachgewiesene Konten wurden Anfragen an die Abteilungen der historischen Archive der Banken, die in die Rechte der Institute eingetreten sind, bei denen die Konten identifiziert wurden, gerichtet.

Verteilung nach Bankinstituten seit 2001

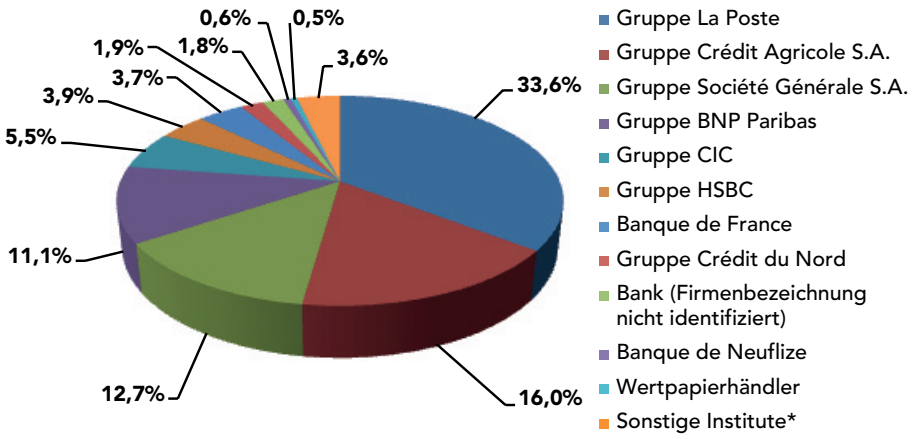

Über ein Drittel ausgesprochener Empfehlungen

Am 31. Dezember 2016 waren über 9 500 Anträge von der Kommission geprüft oder neu geprüft worden. Es wird daran erinnert, dass alle vom Abkommen vorgesehenen Entschädigungsmaßnahmen rückwirkend sind.

Diese Anträge waren Gegenstand von **12 536 Empfehlungen zu Anträgen auf Entschädigung von Bankkonten** für alle Mittel zusammengenommen, was 36,5 % der 34 326 von der CIVS für alle Schäden zusammen ausgesprochenen Empfehlungen entspricht.

Statistischer Stand der Empfehlungen für alle Schäden, die seit September 1999 ausgesprochen wurden

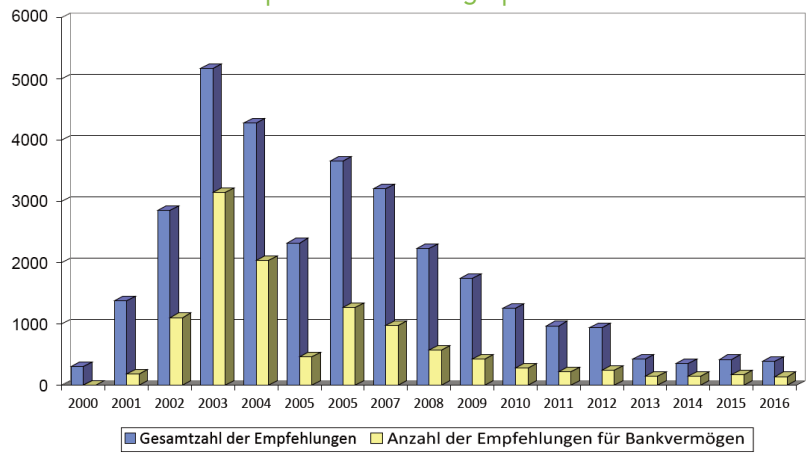

Von den empfohlenen Anträgen wurden 1 640 abgelehnt, 771 aufgrund der Rechtsverwirkung für Fonds B am 2. Februar 2005 und 869 aufgrund des Nachweises, dass Konten reaktiviert wurden, oder der Unzuständigkeit.

Die übrigen Anträge waren Gegenstand einer Entschädigung, die einerseits 6 610 nachgewiesene Bankkonten und andererseits 4 839 für nicht identifizierte Konten unterzeichnete Affidavits betrafen. Anhang 1 nennt den Gesamtbetrag der empfohlenen Entschädigungen.

Von den Begünstigten der Entschädigungsmaßnahmen wurden 396 als „direkte Opfer" nach den vom Washingtoner Abkommen festgelegten Kriterien anerkannt. Jedes dieser Opfer erhielt eine zusätzliche Beihilfe von 15 000 USD. Insgesamt haben **18 365 Personen** eine Entschädigung aus den Bankenfonds erhalten.

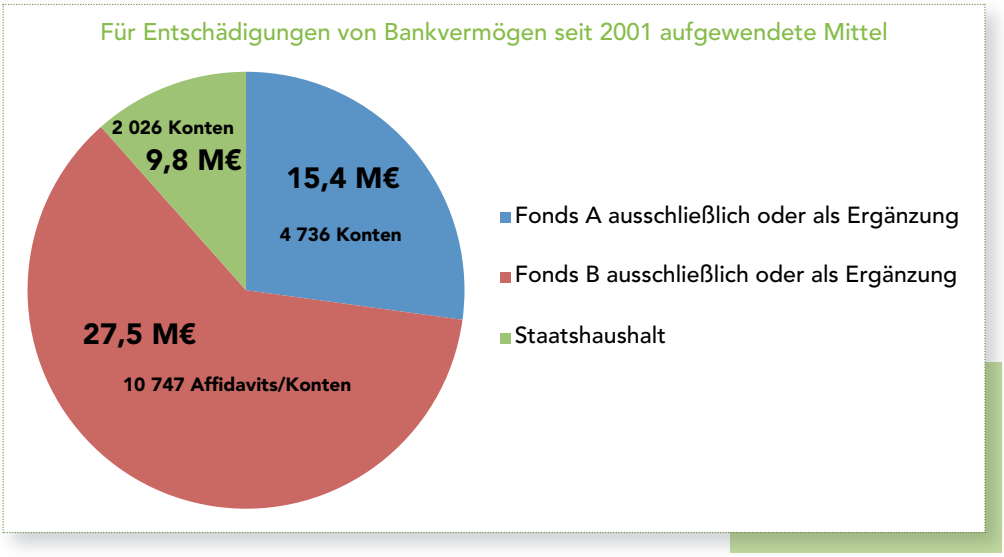

Am 31. Dezember 2016 sind in den verschiedenen Abteilungen der Kommission etwa einhundert Anträge auf Entschädigung für Bankvermögen in Bearbeitung oder müssen noch geprüft werden. Sie betreffen 365 Konten, die aus Fonds A (einschließlich für Fonds B) und dem Staatshaushalt entschädigt werden könnten.

Um die Anforderung des Abkommens nach Schnelligkeit zu erfüllen, nutzt die Kommission weiterhin nach Möglichkeit das beschleunigte Verfahren der Empfehlung durch die alleinige Entscheidungsbefugnis des Präsidenten. Die Prüfung einiger komplexer Anträge auf Entschädigung für Bankvermögen ist jedoch von dem Teil der „Sachenteignung" der Anträge nicht zu trennen. Sie werden dann von einem Gremium der Kommission in kleinerer oder voller Besetzung geprüft.

Die Bitten um erneute Prüfung

Das Washingtoner Abkommen sieht vor, dass jeder Antragsteller, für dessen Antrag eine Empfehlung von der Kommission ausgesprochen wurde, das Recht hat, die erneute Prüfung seines Antrags zu fordern. Diese Bestimmung gilt für alle von der Kommission geprüften Anträge für alle Schäden zusammen. Der Erlass Nr. 2001-530 vom 20. Juni 2001 hat dieses System genau festgelegt. Seit der Einführung des Systems der erneuten Prüfung wurden 123 Anträge gestellt, entweder, um einen Ablehnungsbescheid der Kommission im Bankenbereich anzufechten, oder, um Elemente geltend zu machen, die eine Neubewertung des Entschädigungsbetrags möglich machen könnten.

Anhänge

ANHANG 1:
Bilanz der seit Arbeitsbeginn der CIVS bis zum 31. dezember 2016 empfohlenen Summen

1 - ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR SACHENTEIGNUNGEN:

496 497 457 €

2 - ENTSCHÄDIGUNGEN FÜR VERMÖGENSENTEIGNUNGEN:

52 898 206 €

Dieser letztgenannte Betrag verteilt sich wie folgt:

- Treuhandkonto – Fonds A: 15 426 074 € + 3 541 366 € (für Fonds B seit Oktober 2008)
- Fonds B: 24 080 820 € (Einstellung Oktober 2008) D.h. **43 048 260 €** zu Lasten der Banken[38]

Hinzu kommen die von staatlicher Stelle für Vermögensenteignungen geleisteten Beträge: **9 849 946 €**[39]

3 - GESAMTBETRAG DER GEZAHLTEN ENTSCHÄDIGUNGEN DURCH:

- den Staat: **506 347 403 €**[40]
- die Banken: **43 048 260 €**

38 - Von der Caisse des dépôts et consignations mitgeteilte Daten.
39 - Der am 31. Dezember 2015 genannte Betrag wurde auf 9 727 095 € korrigiert.
40 - 496 497 457 € + 9 849 946 €.

ANHANG 2: Organisation der CIVS zum 31. dezember 2016

EXEKUTIVORGAN DER KOMMISSION

- Präsident: **Herr Michel JEANNOUTOT**, Richter a.D. am Kassationsgericht, ehemaliger erster Vorsitzender des Berufungsgerichts
- Vizepräsident: **Herr François BERNARD**, Staatsrat a.D.
- Direktor: **Herr Jérôme BENEZECH**, Hauptattaché der Staatsverwaltung
- Hauptberichterstatter: **Herr Pierre-Alain WEILL**, Präsident der Ehrenkammer am Berufungsgericht Paris

MITGLIEDER DES ENTSCHEIDUNGSKOMITEES

- **Herr Jean-Pierre BADY,** Hoher Rat a.D. am Rechnungshof
- **Herr François BERNARD**, Staatsrat a.D., Vizepräsident der Kommission
- **Herr Bernard BOUBLI**, Hoher Richter a.D. am Kassationsgericht
- **Frau Anne GRYNBERG**, Professorin am Institut national des langues et civilisations orientales (INALCO), Forscherin am Institut d'Histoire et du Temps Présent (IHTP)
- **Herr Gérard ISRAËL**, Philosoph, Schriftsteller und Mitglied des Lenkungsausschusses des CRIF (Conseil Représentatif des Institutions Juives de France – Repräsentationsrat der jüdischen Institutionen in Frankreich)
- **Herr Michel JEANNOUTOT**, Richter a.D. am Kassationsgericht, Präsident der Kommission
- **Herr Pierre PARTHONNAUD**, Hoher Rat a.D. am Rechnungshof
- **Herr David RUZIÉ**, Dekan a.D. und emeritierter Universitätsprofessor
- **Frau Dominique SCHNAPPER**, Studienleiterin an der Ecole des hautes études en sciences sociales
- **Herr Henri TOUTÉE**, Präsident der Finanzabteilung des Staatsrates

REGIERUNGSKOMMISSAR

- Herr Bertrand DACOSTA, Staatsrat

BERICHTERSTATTER

- Frau Monique ABITTAN, Richterin/Staatsanwältin der allgemeinen Gerichtsbarkeit
- Herr Jean-Michel AUGUSTIN, Richter/Staatsanwalt der allgemeinen Gerichtsbarkeit
- Herr Christophe BACONNIER, Richter/Staatsanwalt der allgemeinen Gerichtsbarkeit
- Frau Rosine CUSSET, Richterin/Staatsanwältin der allgemeinen Gerichtsbarkeit
- Frau Chantal DESCOURS-GATIN, Richterin/Staatsanwältin der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Herr François GAYET, Richter/Staatsanwalt der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Frau France LEGUELTEL, Richterin/Staatsanwältin der allgemeinen Gerichtsbarkeit
- Herr Ivan LUBEN, Richter/Staatsanwalt der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- Herr Jean-Pierre MARCUS, Richter/Staatsanwalt der allgemeinen Gerichtsbarkeit
- Frau Éliane MARY, Richterin/Staatsanwältin der allgemeinen Gerichtsbarkeit
- Frau Marie-Hélène VALENSI, Richterin/Staatsanwältin der allgemeinen Gerichtsbarkeit
- Frau Sophie ZAGURY, Richterin/Staatsanwältin der allgemeinen Gerichtsbarkeit

STÄNDIGE MITARBEITER

Allgemeine Dienste

Zentrale für Empfang, Information und Unterstützung der Antragsteller

- Frau Sandrine CADET

Beauftragte für Verwaltungs- und Finanzangelegenheiten

- Frau Karine VIDAL

Amtsdiener
- Herr Christophe CHENET
- Herr Christian GOSSARD

Abteilungen für Prüfung und Untersuchung der Anträge

Nachforschungskoordinierungsstelle
- Frau Eloïse GARNIER (Leitung)

Archivarin bei der Nachforschungskoordinierungsstelle
- Frau Isabelle RIXTE

Vermögensabteilung
- Frau Sylviane ROCHOTTE (Leitung)
- Frau Brigitte GUILLEMOT

Kulturgüter und Sachgüter
- Frau Muriel de BASTIER (Leitung)
- Frau Elsa VERNIER-LOPIN

Sitzungssekretariat
- Herr Emmanuel DUMAS
- Frau Sarah INTSABY
- Herr Gabriel MASUREL

Aufsichtsstelle der Datenbank
- Frau Sandrine CADET
- Herr Richard DECOCQ
- Herr Stéphane PORTET

Sekretariate

Präsident
- Frau Catherine CERCUS

Direktor
- Frau Rosalie LAGRAND

Hauptberichterstatter
- Frau Myriam DUPONT

Nachforschungskoordinierungsstelle und Berichterstatter

- Frau Monique STANISLAS-GARNIER
- Frau Nathalie ZIHOUNE

Regierungskommissar

- Frau Catherine CERCUS

Stellen zur Einsicht in die Archivsammlungen

Nationalarchive

- Frau Emilie BOULANGER
- Herr Matthieu CHARMOILLAUX

Pariser Archive

- Frau Brigitte GUILLEMOT

Archivstelle in Berlin

- Frau Laura MEIER-EWERT (Leitung)
- Herr Sébastien CADET
- Frau Coralie VOM HOFE

ANHANG 3 : Erlass vom 21. März 2001

JORF n°70 du 23 mars 2001

Texte n°30

Décret no 2001-243 du 21 mars 2001 portant publication de l'accord entre le Gouvernement de la République française et le Gouvernement des États-Unis d'Amérique relatif à l'indemnisation de certaines spoliations intervenues pendant la Seconde Guerre mondiale (ensemble trois annexes et un échange de notes), signé à Washington le 18 janvier 2001 (1)

NOR: MAEJ0130022D

Le Président de la République,

Sur le rapport du Premier ministre et du ministre des affaires étrangères,

Vu les articles 52 à 55 de la Constitution ;

Vu le décret no 53-192 du 14 mars 1953 modifié relatif à la ratification et à la publication des engagements internationaux souscrits par la France,

Décrète :

Art. 1er. - L'accord entre le Gouvernement de la République française et le Gouvernement des États-Unis d'Amérique relatif à l'indemnisation de certaines spoliations intervenues pendant la Seconde Guerre mondiale (ensemble trois annexes et un échange de notes), signé à Washington le 18 janvier 2001, sera publié au Journal officiel de la République française.

Art. 2. - Le Premier ministre et le ministre des affaires étrangères sont chargés, chacun en ce qui le concerne, de l'exécution du présent décret, qui sera publié au Journal officiel de la République française.

ACCORD

ENTRE LE GOUVERNEMENT DE LA REPUBLIQUE FRANÇAISE ET LE GOUVERNEMENT DES ETATS-UNIS D'AMERIQUE RELATIF A L'INDEMNISATION DE CERTAINES SPOLIATIONS INTERVENUES PENDANT LA SECONDE GUERRE MONDIALE (ENSEMBLE TROIS ANNEXES ET UN ECHANGE DE NOTES)

Le Gouvernement de la République française et le Gouvernement des États-Unis d'Amérique (les « Parties »),

Désireuses de développer les relations futures entre leurs deux États dans un esprit d'amitié et de coopération et de résoudre certaines difficultés issues du passé,

Reconnaissant le fait que la France, à l'issue de la Seconde Guerre mondiale, a adopté des mesures législatives qui ont permis la restitution des biens et l'indemnisation des victimes de persécutions antisémites menées par les autorités d'Occupation allemandes ou par le gouvernement de Vichy pendant la Seconde Guerre mondiale,

Notant que le 16 juillet 1995 le Président de la République, M. Jacques Chirac, a solennellement reconnu la dette imprescriptible de l'Etat français à l'égard des soixante seize mille Juifs de France qui ont été déportés pendant l'Holocauste,

Notant que, par arrêté du 25 mars 1997, le Gouvernement français a institué la Mission d'étude sur la spoliation des Juifs de France, présidée par M. Jean Mattéoli (la « Mission d'Etude ») afin d'étudier, de manière complète et détaillée, les différentes formes de spoliation intervenues à l'encontre des Juifs de France pendant la Seconde Guerre mondiale ainsi que l'étendue et les effets des mesures de restitution adoptées après la guerre,

Prenant acte du travail considérable accompli par la Mission d'Etude pour identifier les archives publiques et privées concernant le blocage et la spoliation des avoirs détenus par les banques et institutions financières ayant exercé une activité en France pendant la Seconde Guerre mondiale (les « Banques ») ainsi que des travaux remarquables de la Mission d'Etude pour quantifier et détailler la façon dont le blocage et la spoliation ont été menés et l'importance des persécutions dont ont été victimes les Juifs de France pendant la Seconde Guerre mondiale,

Prenant acte des conclusions de la Mission d'Etude tant en ce qui concerne les lois et mesures de restitution adoptées par l'Etat français et les Banques après la guerre qu'en ce qui concerne l'importance des restitutions sous quelque forme que ce soit, qui ont permis aux propriétaires spoliés de reprendre possession de leurs biens,

Reconnaissant le fait qu'en février 1999 la Mission d'Etude a recommandé la mise en place d'une commission d'indemnisation des victimes de spoliations,

Prenant acte du fait que, par décret du 10 septembre 1999, le Gouvernement français a institué une Commission pour l'indemnisation des victimes de spoliations intervenues du fait des législations antisémites en vigueur pendant l'Occupation (la « Commission »),

Prenant acte du fait que, par décret du 13 juillet 2000, le Gouvernement français a mis en place un programme spécial d'indemnisation des orphelins dont les parents ont été victimes de persécutions antisémites,

Prenant acte du fait que, par décret du 26 décembre 2000, le Gouvernement français a approuvé les statuts de la Fondation pour la Mémoire de la Shoah (la « Fondation »), qui sera chargée, entre autres missions, d'assister les organisations chargées d'apporter un secours aux victimes de l'Holocauste et à leurs héritiers dans le besoin,

Se réjouissant de l'établissement d'un fonds de 22,5 millions de dollars par les Banques, qui permettra d'effectuer des paiements à tout demandeur dont le dossier lui sera transmis par la Commission (« le Fonds »),

Saluant la contribution positive des banques, des avocats et des autres représentants des victimes à la conclusion du présent Accord,

Reconnaissant le fait que la dotation de la Fondation permet la restitution intégrale par le Gouvernement français, les Banques et par d'autres institutions publiques ou privées, de toute forme d'enrichissement injuste provenant de biens abandonnés à ces institutions et jamais restitués à leurs anciens propriétaires, et contribue de manière significative à honorer la mémoire des victimes de l'Holocauste en France,

Reconnaissant qu'il ne peut être exigé des Banques, qui se sont engagées à satisfaire toutes les demandes approuvées par la Commission et à contribuer à hauteur de 100 millions d'euros à la Fondation, garantissant ainsi l'indemnisation complète de toutes les victimes de spoliations liées à l'Holocauste et de leurs héritiers, qu'elles satisfassent en plus des demandes liées à la Seconde Guerre mondiale formulées devant les tribunaux ou par devant d'autres instances,

Reconnaissant qu'il est dans l'intérêt à la fois du Gouvernement français et du Gouvernement des États-Unis qu'il soit trouvé à ces questions une solution amiable, extrajudiciaire et non contentieuse,

Conscientes que les deux Parties souhaitent qu'une paix juridique, globale et définitive soit trouvée concernant toutes les actions liées à la Seconde Guerre mondiale intentées à l'encontre des Banques,

Ayant travaillé conjointement, en concertation avec les représentants des Banques et les avocats des victimes et de leurs héritiers, afin d'assurer le soutien et la reconnaissance la plus large aux travaux de la Commission, du Fonds et de la Fondation et afin d'établir une paix juridique globale et définitive concernant toutes les actions liées à la Seconde Guerre mondiale intentées à l'encontre des Banques,

Ayant conduit des discussions dans un esprit d'amitié, dans le respect du droit international et en particulier en se fondant sur le Traité d'établissement entre la France et les États-Unis signé le 25 novembre 1959,

Notant que les missions de la Commission, du Fonds et de la Fondation, telles qu'elles résultent de leurs statuts respectifs ou des règles qui les régissent, concernent un grand nombre de victimes et permettent la participation d'un grand nombre de banques, ce qui n'aurait pas été possible dans le cadre de procédures judiciaires,

Persuadées que la Commission, le Fonds et la Fondation permettront de mettre en place un mécanisme de paiement aussi rapide et équitable que possible aux victimes maintenant âgées ou, en ce qui concerne la Fondation, aux organisations représentant les victimes ou leurs héritiers,

Conscientes que la Commission, le Fonds et la Fondation peuvent répondre à toutes les demandes liées à la Seconde Guerre mondiale qui sont ou seront formulées à l'encontre des Banques et qu'il est dans l'intérêt des deux Parties que la Commission, le Fonds et la Fondation soient le moyen et le cadre exclusifs pour le traitement de ces demandes,

Notant que les requérants dans les actions pendantes liées à la Seconde Guerre mondiale, intentées à l'encontre des Banques devant les tribunaux américains, ainsi que les Banques défenderesses, ont donné leur accord au désistement sans réserve de ces actions,

sont convenus de ce qui suit :

Article 1er

1. Les Parties reconnaissent que la Commission, le Fonds et la Fondation peuvent satisfaire toutes les demandes liées à la Seconde Guerre mondiale qui sont ou seront formulées à l'encontre des Banques définies à l'Annexe A et qu'il est dans l'intérêt de tous que ces entités soient le moyen et le cadre exclusifs pour le traitement de ces demandes.
2. La France s'engage à ce que la Commission fasse de manière appropriée une large publicité quant à ce mécanisme, ses objectifs et l'existence de fonds destinés à satisfaire toutes les demandes légitimes.
3. La France s'engage à ce que la Commission et la Fondation agissent conformément aux principes énoncés à l'Annexe B. La France garantit aux États-Unis que la Fondation a été créée. La France s'engage à ce que les Banques définies à l'Annexe A contribuent à la Fondation à hauteur de 100 millions d'euros. La France garantit que la Fondation et le Fonds seront soumis au contrôle légal des autorités gouvernementales françaises compétentes dans toute la mesure permise par le droit français. Le Gouvernement français s'assurera que la Commission opère dans la plus grande transparence et exercera son contrôle dans toute la mesure permise par le droit français. Toute personne pourra demander, dans la mesure permise par le droit français, que les autorités gouvernementales françaises prennent les mesures nécessaires au respect par la Commission et la Fondation de leurs obligations légales.
4. La France s'engage à ce que les Banques satisfassent sans délai et de façon intégrale toutes les demandes approuvées par la Commission.

Article 2

Dans toute action présente et future pour lesquelles les États-Unis seront informés de l'existence d'une demande telle que prévue à l'article 1er, paragraphe 1, et formulée devant un tribunal américain à l'encontre d'une des Banques, les États-Unis informent leurs tribunaux par la voie d'un statement of interest, conforme à l'Annexe C, ou autre voie qu'ils jugeront appropriée, qu'il est de l'intérêt de la politique étrangère des États-Unis que la Commission, le Fonds et la Fondation soient le moyen et le cadre exclusifs pour le traitement de ces demandes formulées à l'encontre des Banques et que ces actions soient rejetées.

Article 3

Les Annexes A, B et C font partie intégrante du présent Accord.

Article 4

Le présent Accord entrera en vigueur à la date convenue par les parties par échange de notes.

Fait à Washington le 18 janvier 2001, en deux exemplaires, en langue anglaise et en langue française, les deux textes faisant également foi.

ANNEXE A
DEFINITION DES « BANQUES »

L'expression « les Banques », pour les besoins du présent Accord et de toutes ses annexes, désigne l'ensemble des éléments ci-après :

(1) Les défenderesses dans les procédures judiciaires Benisti, et al. v. Banque Paribas, et al., No. 98 Civ. 7851 (E.D.N.Y.) ; Bodner, et al. v. Banque Paribas, et al. No. 97 Civ. 7433 (E.D.N.Y.) ; et Mayer v. Banque Paribas, et al., Civ. Action No. 302226 (Cal. Superior Court), à l'exclusion de Barclays Bank et de JP Morgan.

(2) Les établissements, qu'ils soient localisés en France ou hors de France, qui sont membres de l'Association française des établissements de crédit et des entreprises d'investissement, et autres institutions financières recevant des dépôts, à l'exclusion de Barclays Bank et de JP Morgan.

(3) Les transactions antérieures conclues avec Barclays Bank et JP Morgan sont expressément exclues du champ du présent Accord. Les Banques déclarent qu'elles ne s'opposeront pas, en se fondant sur l'une des dispositions contenues dans le présent Accord, à ce qu'un tribunal approuve ces deux transactions.

En ce qui concerne les banques de nationalité française, la présente définition s'applique à toute leurs activités pendant la Seconde Guerre mondiale. En ce qui concerne les banques qui n'ont pas la nationalité française, la présente définition s'applique à leurs activités réalisées en France ou en relation avec la France pendant la Seconde Guerre mondiale.

Les Parties sont d'accord sur le fait que les compagnies d'assurance ne sont pas incluses dans la définition des Banques.

ANNEXE B

I. - La Commission pour l'indemnisation des victimes de spoliations intervenues du fait des législations antisémites en vigueur pendant l'Occupation

La Commission pour l'indemnisation des victimes de spoliations intervenues du fait des législations antisémites en vigueur pendant l'Occupation (la « Commission ») continuera à instruire et à se prononcer sur toute demande d'indemnisation de toute personne formée à l'encontre de toute banque ou institution financière ayant exercé une activité en France pendant la Seconde Guerre mondiale (les « Banques »), à déterminer si une telle demande est recevable et, si un compte bancaire peut être retrouvé, à déterminer le montant destiné à indemniser pleinement le demandeur des dommages matériels pour lesquels une complète restitution ou indemnisation n'est pas déjà intervenue.

A. - La Commission mettra en oeuvre un programme conforme aux principes énoncés dans la pièce jointe 1 et destiné à faire connaître dans le monde entier son existence et son rôle de façon à rendre aisément accessibles à d'éventuels demandeurs, sans frais de leur part, ses formulaires et ses procédures de saisine.

B. - La Commission instruira les demandes et les examinera sur la base de critères de preuves allégés. Une requête émanant d'un demandeur ou une simple lettre de celui-ci s'interrogeant sur l'existence d'un avoir bancaire sont suffisantes pour déclencher une instruction. Le demandeur aura la possibilité de se faire accompagner d'un représentant qu'il désigne ou de se faire représenter par celui-ci s'il ne peut être présent lui-même, et ce à toutes les phases de la procédure.

C. - Après une telle instruction et un échange d'informations avec le demandeur ou son représentant, incluant la possibilité pour ceux-ci d'être entendus, et si un compte peut être retrouvé d'une façon ou d'une autre, y compris parce que la demande correspond à un nom ou un compte figurant sur une liste ou tout autre document à la disposition de la Commission, la Commission fait une recommandation motivée sur l'indemnisation du demandeur. La Commission ne réduira le montant de la recommandation que si le compte ou le bien a déjà fait l'objet d'une indemnisation. Dans une telle hypothèse, une telle réduction serait limitée au montant de l'indemnisation déjà perçue. Aucune réduction n'interviendra par rapport à une indemnisation qui aurait été reçue pour réparer un préjudice moral ou un autre préjudice non matériel.

D. - Les Banques s'engagent à honorer sans délai et de façon intégrale toutes les recommandations de la Commission qui leur seront adressées (les « Recommandations »). L'engagement des Banques d'honorer toutes les Recommandations sera formalisé par un écrit.

E. - Un compte-séquestre portant intérêt d'un montant de 50 millions de dollars sera ouvert par les Banques auprès de la Caisse des dépôts et consignations à Paris pour assurer le paiement sans délai de toutes les Recommandations. Pour assurer le paiement intégral et sans délai de toutes les Recommandations les concernant, à tout moment, les Banques réapprovisionneront le compte en tant que de besoin de telle sorte que le solde de ce compte ne soit jamais inférieur à 25 millions de dollars, quels que soient les paiements effectués à la suite des Recommandations. Une fois les Recommandations intégralement payées, le solde du compte, y compris les intérêts, sera reversé aux Banques.

F. - Sans préjudice de toute autre considération qu'elle pourrait estimer pertinente, la Commission pourra reconnaître comme élément de preuve suffisant pour justifier une Recommandation l'une des quatre catégories suivantes : preuve formelle, présomption, indice ou intime conviction.

1. Si la Commission n'est pas en mesure d'établir l'existence d'avoirs bancaires mais se voit présenter un élément de preuve crédible suggérant qu'il pourrait y avoir eu de tels actifs, en l'absence de preuve de restitution, elles transmettra pour paiement la demande à l'organisation chargée de gérer le Fonds défini au paragraphe 2 ci-dessous. Un exemple possible d'élément de preuve crédible est une déclaration sous serment faisant état de faits crédibles et comprenant les éléments énumérés dans la pièce jointe 2, sauf cas où la Commission estime qu'il y a un élément de preuve clair et convaincant de mauvaise foi manifeste, par exemple que le demandeur ne résidait pas en France pendant la période concernée ou que les sommes inscrites sur ce compte bancaire ont déjà fait l'objet de restitution.

2. Un fonds de 22,5 millions de dollars sera établi par les Banques et géré sur un compte portant intérêt à la Caisse des dépôts et consignations à Paris par le Fonds social juif unifié, sous la surveillance d'un Conseil composé de cinq membres dont deux seront nommés par les États-Unis, deux par la France, et un par les avocats des plaignants (le « Fonds »). Les frais administratifs raisonnables du Fonds seront payés par les intérêts courus du Fonds. Le Fonds versera, dans les trente jours suivant la transmission d'un dossier par la Commission, une somme de 1 500 dollars par personne à toute

personne dont le dossier lui sera transmis par la Commission avant le 18 juillet 2002. Une fois que toutes les demandes relatives à des avoirs bancaires transmises par la Commission à cette date auront été satisfaites, si le Fonds n'est pas épuisé, des paiements additionnels seront accordés aux bénéficiaires du paiement initial au prorata pour un montant additionnel maximal de 1 500 dollars. Le Fonds versera une somme supplémentaire permettant d'atteindre le montant par personne à toutes les personnes pour lesquelles aucun solde de compte bancaire n'a pu être établi et qui auront obtenu une Recommandation de la Commission inférieure à ce montant par personne. Les sommes qui resteront dans le Fonds après le paiement des sommes additionnelles mentionnées ci-dessus, y compris les intérêts, seront versées à la Fondation pour la Mémoire de la Shoah.

G. - La liste des titulaires de comptes bancaires bloqués sera accessible aux organisations représentant les victimes selon les termes du décret no 2000-1023 du 19 octobre 2000. Un budget de 500 000 dollars, payable sur les intérêts courus du Fonds, sera agréé et mis à disposition de l'organisation désignée par les avocats des plaignants.

H. - La Commission mettra en place des bureaux ou autres points de communication avec le soutien des ambassades et consulats français. A cette fin, elle coopérera avec les organisations juives internationales appropriées, notamment aux États-Unis, en Israël et dans d'autres pays où vivent un nombre significatif de demandeurs. Des représentants de la Commission visiteront aussi régulièrement que nécessaire ces bureaux et autres points de communication pour rencontrer les demandeurs.

I. - La Commision accordera un traitement prioritaire, et une attention toute particulière, aux demandes de survivants ou à celles des demandeurs qui se trouveraient en grande difficulté personnelle.

J. - La Commission diffusera dans deux mois puis tous les six mois un rapport public détaillant son activité (nombre d'affaires traitées, suite donnée aux dossiers, montants alloués, etc.), indiquant les critères ressortant des recommandations de la Commission et rappelant les procédures de traitement des dossiers. La Commision établira également un rapport confidentiel, précisant au cas pas cas la suite donnée à chaque dossier, les motifs de la recommandation en cas de rejet et les montants accordés. Ce rapport sera transmis au Gouvernement des États-Unis.

K. - Tout demandeur dont la demande fait l'objet d'une recommandation de la Commission en formation restreinte sera en droit de solliciter un nouvel

examen de sa demande par la Commission réunie en formation plénière en invoquant des faits nouveaux, de nouvelles preuves ou une erreur matérielle. Tout demandeur dont la demande fait l'objet en première instance d'une recommandation de la Commission en formation plénière sera en droit, par les mêmes motifs, de demander à la Commission de reconsidérer sa position.

L. - La Commission recevra régulièrement des représentants des victimes de l'Holocauste ainsi que du Gouvernement des États-Unis aux fins d'échanges d'informations pertinentes.

M. - Le Gouvernement français s'assurera que la Commission opère dans la plus grande transparence et exercera son contrôle dans toute la mesure permise par le droit français. Conformément aux prescriptions du droit français, les activités de la Commission sont soumises au contrôle de la Cour des comptes.

II. - La Fondation pour la Mémoire de la Shoah

La Fondation pour la Mémoire de la Shoah (la « Fondation ») sert de mécanisme qui assure à la fois la restitution intégrale des biens encore en déshérence et la reconnaissance des victimes de la Shoah qui n'ont pas survécu, ainsi que la réparation morale qui leur est due.

A. - La dotation annuelle de la Fondation contribuera pour un montant significatif à des organisations à buts humanitaires et sociaux en France et à l'étranger.

B. - Les statuts de la Fondation prévoient que le Conseil de la Fondation comprendra des représentants de la communauté juive française et d'autres personnalités qualifiées françaises ou non.

PIECE JOINTE 1
PRINCIPES DE DIFFUSION DE L'INFORMATION

1. Envoi par courrier à une liste mondiale d'organisations juives, pour diffusion à leurs membres, d'un document récapitulatif détaillant les prestations offertes aux demandeurs et la procédure à suivre pour en bénéficier.
2. Publication dans le monde entier, notamment par des annonces dans les principales publications juives et les grandes publications nationales selon une liste communiquée à la Commission par les avocats des plaignants.
3. Publication sur internet.
4. Numéro de téléphone gratuit.

5. Traduction de l'annonce (publiée et envoyée par courrier) en français, anglais, allemand, hébreu, yiddish, espagnol, polonais, italien, russe et autres langues selon les besoins.
6. Budget et procédure pour répondre aux demandes d'information des demandeurs. Formulaires et procédures applicables à la demande d'indemnisation seront envoyés par courrier sur demande.
7. Le Centre Wiesenthal doit être indiqué dans les annonces comme source d'information et d'aide aux demandeurs.

PIECE JOINTE 2
DECLARATION SOUS SERMENT

1. Je soussigné, ... , certifie que

le nom de mon père était/est ..... et

que le nom de ma mère était/est .....

2. Durant la Seconde Guerre mondiale, ma famille a

habité à .....

du ..... au .....

3. A ma connaissance, ma famille détenait durant la Seconde Guerre mondiale un ou plusieurs comptes bancaires dans une banque située en France.
4. A ma connaissance, aucune restitution du ou des comptes bancaires (ou tous autres avoirs bancaires, tels que le contenu de coffres) n'est intervenue à mon profit ou au profit d'un autre membre de ma famille.
5. Je joins des copies de tous les documents existants en rapport avec mon séjour en France durant la Seconde Guerre mondiale et/ou l'existence d'avoirs bancaires.
6. Les informations venant étayer la présente déclaration et qui sont à ma disposition incluent ce qui suit :.....

Je confirme qu'à ma connaissance les informations contenues dans la présente déclaration sont authentiques.

Certifié en date :.....

ANNEXE C
ELEMENTS A INCLURE DANS UN STATEMENT OF INTEREST DU GOUVERNEMENT AMERICAIN

En vertu de l'article 2 de l'Accord, les États-Unis déposeront en temps utile un statement of interest accompagné de la Déclaration du Vice-Secrétaire d'Etat au Trésor M. Stuart E. Eizenstat dans toutes les actions judiciaires pendantes ou futures, chaque fois que les États-Unis seront informés de l'existence de demandes formulées à l'encontre des Banques à raison de leurs activités en France durant la Seconde Guerre mondiale, que les demandeurs aient ou non accepté de se désister des actions judiciaires. Cela ne s'applique pas aux actions réelles relatives à des oeuvres d'art et à des objets ayant une valeur culturelle.

Le statement of interest contiendra les points suivants :

1. Il est dans l'intérêt de la politique étrangère des États-Unis que la Commission, le Fonds et la Fondation soient le moyen et le cadre exclusifs pour le traitement de toutes les demandes formulées à l'encontre des Banques à raison de leurs activités en France pendant la Seconde Guerre mondiale, notamment sans limitation les demandes relatives à l'aryanisation, aux dommages aux biens et à la perte de biens, y compris les avoirs bancaires.
2. En conséquence, les États-Unis considèrent que toutes ces demandes doivent être présentées (et dans l'hypothèse où les fonds destinés à la Fondation sont intégralement utilisés et/ou la Commission n'accepte plus de demandes, auraient dû être présentées en temps utile) devant la Commission et/ou la Fondation au lieu d'être présentées devant les tribunaux.
3. Il est dans l'intérêt de la politique étrangère des États-Unis que de telles demandes formulées par voie judiciaire soient rejetées. Les États-Unis demanderont ce rejet, en s'appuyant sur tout fondement juridique recevable. Ils expliqueront que, compte tenu du rôle joué par la Commission, le Fonds et la Fondation, il est de la plus haute importance que les États-Unis soutiennent tous les efforts entrepris pour mettre fin à toutes les actions judiciaires liées à la Seconde Guerre mondiale, intentées à l'encontre des Banques. Les États-Unis expliqueront en détail, de la manière décrite ci-après, quel intérêt il y a pour leur politique étrangère à obtenir le rejet de telles demandes.

4. Relèvent de l'intérêt des États-Unis : la recherche d'une réponse rapide et équitable à toutes les questions soulevées par ces actions judiciaires afin d'apporter une certaine justice aux victimes encore en vie des persécutions nazies pendant la Seconde Guerre mondiale et, en l'espèce, sous l'Occupation en France ; le renforcement de l'étroite coopération avec la France, qui est pour eux un important allié et partenaire économique en Europe ; l'établissement d'une paix juridique pour toutes les demandes formulées à l'encontre des banques françaises à raison de leurs activités en France pendant la Seconde Guerre mondiale.
5. La Commission, le Fonds et la Fondation sont le fruit d'un demi-siècle d'efforts entrepris pour achever de rendre justice aux victimes de l'Holocauste et des persécutions nazies en France. Ce dispositif vient compléter les programmes de restitution et d'indemnisation déjà mis en oeuvre en France en réponse aux actes perpétrés sous l'Occupation en France et notamment aux actes de spoliation.
6. La création du Fonds par les Banques, l'engagement pris par les Banques d'honorer toutes les recommandations qui leur seront adressées par la Commission, et la contribution non seulement des Banques mais aussi du Gouvernement français et d'autres institutions à la Fondation permettent d'apporter une réparation complète à un bien plus grand nombre de victimes que ne le pourraient les procédures judiciaires engagées aux États-Unis.
7. La structure et le fonctionnement de la Commission lui permettront de formuler rapidement des recommandations justes, impartiales et directement applicables que les Banques se sont engagées à honorer intégralement et sans délai. Des mesures de publicité importantes et appropriées seront prises afin de rendre publics l'existence de la Commission, ses objectifs et la disponibilité de ses fonds. La Commission fonctionne de manière transparente.
8. La Commission, le Fonds et la Fondation sont des mécanismes justes et équitables en ce qu'ils prennent en compte (a) l'âge avancé des demandeurs, la nécessité de leur fournir une solution rapide et non bureaucratique et la volonté d'affecter les fonds disponibles à l'indemnisation de ces victimes plutôt qu'à la poursuite des actions en justice ; (b) le niveau de dotation de la Fondation, destiné à permettre la restitution intégrale de tous les biens spoliés que pourraient encore détenir les Banques ; (c) les procédures adoptées par la Commission pour permettre le traitement rapide des requêtes qui lui sont adressées ; (d) la mission confiée à la Commission

d'assurer une restitution complète pour toutes les demandes qui lui sont transmises, quel que soit le montant global de l'indemnisation, et l'engagement des Banques d'honorer toutes les recommandations qui leur seront adressées par la Commission ; enfin (e) les obstacles juridiques auxquels sont confrontés les demandeurs et l'incertitude quant à l'issue de leurs actions en justice.

9. Les demandeurs sont confrontés à de nombreux obstacles juridiques et à la difficulté de rassembler des éléments de preuve. Les États-Unis ne prennent pas position quant au bien-fondé des actions en justice et des arguments des demandeurs et des défenderesses. Les États-Unis n'entendent pas suggérer que leurs intérêts de la politique en ce qui concerne la Fondation constituent en soi un fondement juridique suffisant pour permettre le rejet des demandes formulées devant les tribunaux.

MINISTERE DES AFFAIRES ETRANGERES

Le ministère des affaires étrangères présente ses compliments à l'ambassade des États-Unis d'Amérique et, se référant à l'article 4 de l'Accord entre le Gouvernement de la République française et le Gouvernement des États-Unis d'Amérique relatif à l'indemnisation de certaines spoliations intervenues pendant la Seconde Guerre mondiale, signé à Washington le 18 janvier 2001, a l'honneur, d'ordre du Gouvernement de la République française, de proposer à l'ambassade que ledit Accord entre en vigueur à la date du 5 février 2001.

Le ministère des affaires étrangères serait reconnaissant à l'ambassade de lui confirmer si la date proposée recueille l'agrément du Gouvernement des États-Unis d'Amérique. Dans l'affirmative, la présente note et sa réponse constitueront l'échange de notes prévu à l'article 4 de l'Accord. L'Accord et les Annexes qui en font partie intégrante entreront ainsi en vigueur le 5 février 2001.

Le ministère des affaires étrangères saisit cette occasion pour renouveler à l'ambassade des États-Unis d'Amérique l'assurance de sa haute considération.

Fait à Paris, le 5 février 2001.

AMBASSADE DES ETATS-UNIS D'AMERIQUE

L'ambassade des États-Unis d'Amérique présente ses compliments au ministère des affaires étrangères du Gouvernement de la République française et a l'honneur de se référer à l'article 4 de l'Accord entre le Gouvernement des États-Unis d'Amérique et le Gouvernement de la République française relatif à

l'indemnisation de certaines spoliations intervenues pendant la Seconde Guerre mondiale.

Les États-Unis sont d'accord pour que l'Accord susmentionné entre en vigueur aujourd'hui, 5 février 2001, date à laquelle les États-Unis procèdent à un échange de notes avec le Gouvernement de la République française.

L'ambassade des États-Unis d'Amérique saisit cette occasion pour renouveler au ministère des affaires étrangères du Gouvernement de la République française l'assurance de sa très haute considération.

Paris, le 5 février 2001.

(1) Le présent accord est entré en vigueur le 5 février 2001.

Fait à Paris, le 21 mars 2001.

Jacques Chirac
Par le Président de la République :

Le Premier ministre,
Lionel Jospin

Le ministre des affaires étrangères,
Hubert Védrine

Pour le Gouvernement
de la République française :
Jacques Andreani
Ambassadeur

Pour le Gouvernement
des États-Unis d'Amérique :
Stuart E-Eizenstat
Vice-Secrétaire au Trésor

WWW.CIVS.GOUV.FR/HOMEPAGE

20, avenue de Ségur
TSA 20718
75334 Paris CEDEX 07
Tel.: +33 (0)1 42 75 68 32